



Niederschrift

über die

8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Montag, den 23.10.2023

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 10:25 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrätin Andrea Louzil
Kreisrätin Ruthild Schrepfer
Kreisrat Alexander Schulz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Astrid Marschall
Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrätin Irene Häusler

SPD-Fraktion

Kreisrat Andreas Hänjes

stimmberechtigtes Mitglied

Dominik Hertel
Birgitta Lechner
Stefan Lochmüller
Kerstin Uhlisch
Kerstin Vogel

Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt
Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband Erlangen e.V.
Diakonisches Werk Erlangen e.V.
eine in der Jugendhilfe erfahrene Person
Jugendverbände

beratendes Mitglied

Diakon Johannes Bär
Ri'inAG Eva Bert
Simon Deichsel
Axel Gosoge

Evangelisch-Lutherische Kirche
Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichterin
Agentur für Arbeit
Schulen oder Schulverwaltung;
als Vertreter für Frau Zippelius-Wimmer
Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
Polizei
Fachkraft nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung)
Gleichstellungsbeauftragte

Heike Krahmer
Erster Polizeihauptkommissar Matthias Link
Simone Steiner
Claudia Wolter

Verwaltung

Verwaltungsdirektor Marcus Schlemmer
Verwaltungsamtsrat Markus Vogel
Regierungsdirektor Manuel Hartel
Beschäftigte Stephanie Mack
Beschäftigte Eva Büttner
Beschäftigte Kerstin Fenzl
Beschäftigter Traugott Goßler
Beschäftigter Frank Häußler
Beschäftigte Katja Engelbrecht-Adler
Beschäftigte Jaqueline Gasche
Beschäftigter Helge Höppner
Beschäftigte Kirsten Jag
Beschäftigte Jennifer Kneisl
Regierungsinspektorin Christine Lebender
Beschäftigte Kristin Löchle
Beschäftigter Maximilian Mertin
Beschäftigte Jaqueline Opitz
Beschäftigte Katharina Paul
Beschäftigte Leonie Stirnweiß
Beschäftigter Marco Urrutia-Neubauer
Beschäftigter Christoph Hebandanz

Schriftführer/in

Verwaltungshauptsekretärin Raffaella Becker

Nicht anwesend sind:

stimmberechtigtes Mitglied

Christian Kuhn

Verena Zepter

beratendes Mitglied

Pfarrer Johannes Saffer

Der Paritätische Bayern e.V. - Bezirksverband
Mittelfranken
Caritasverband für die Stadt Erlangen und den
Landkreis Erlangen-Höchstadt e.V.

Katholische Kirche

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Finanzierung der Vollzeitpflege
2. Förderung von Kindertagespflege; Anpassung der angemessenen Alterssicherung; Erhöhung der Elternbeiträge
3. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 01.01.2024
4. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII
5. Verlängerung Wohnprojekt zur Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) und jungen volljährigen Ausländern im Landkreis Erlangen-Höchstadt
6. Information zum Konzeptentwurf für die Kindertagesstättenbedarfsplanung Erlangen-Höchstadt
7. Information zu den Familienstützpunkten im Landkreis Erlangen-Höchstadt
8. Informationen zu "Baby Willkommen!" 2022
9. Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen; Antrag der Grundschule Bubenreuth vom 26.05.2023
10. Förderung von Baumaßnahmen zum Zwecke der Jugendarbeit im Jahr 2023
11. Förderung Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Erlangen e. V. in 2024
12. Antrag der Lebenshilfe Erlangen vom 29.08.2023 zur Förderung einer Schreibberatung im östlichen Landkreis Erlangen-Höchstadt
13. Vorstellung der Jugendhilfeberichterstattung; Leistungen im Jahr 2022 im Überblick
14. Vorberatung des Kreishaushalts 2024 des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 12.10.2023; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

Öffentliche Sitzung

1. Finanzierung der Vollzeitpflege

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt zusammen mit der Sitzungsvorlage die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII (ab 01.01.2023) erhalten.

Landrat Tritthart erläutert diese. Als Beitrag zur Entbürokratisierung und um Änderungen künftig unmittelbar umsetzen zu können wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen, sowohl die Höhe der monatlichen Zuschüsse zu einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen bzw. privaten Unfallversicherung im Rahmen der Vorgaben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), als auch die monatlichen Pflegegeldpauschalen entsprechend der Ziffer 2.3 der jeweils aktualisierten Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags für Vollzeitpflege zum empfohlenen Zeitpunkt selbstständig anzupassen und umzusetzen. Der Jugendhilfeausschuss wäre hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren. Dieser Vorschlag wurde bereits im Rahmen einer Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 12.05.2023 thematisiert und befürwortet.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Zuschuss zur Unfallversicherung wird rückwirkend zum 01.01.2023 von bisher 14,65 € auf 15,21 € monatlich je Pflegeelternteil erhöht.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, die Anpassung der Höhe des Zuschusses zur angemessenen gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung entsprechend den Beitragsänderungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) künftig eigenständig vorzunehmen und den Jugendhilfeausschuss hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt die Höhe der monatlichen Pflegegeldpauschalen im Landkreis Erlangen-Höchststadt entsprechend Ziffer 2.3 der jeweils aktualisierten Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages für Vollzeitpflege zum empfohlenen Zeitpunkt anzupassen und die Änderung selbstständig umzusetzen. Der Jugendhilfeausschuss ist hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2. Förderung von Kindertagespflege; Anpassung der angemessenen Alterssicherung; Erhöhung der Elternbeiträge

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zugegangen sowie als Anlage eine Buchungstabelle für die Kindertagespflege (Anlage 1), die Orientierungsbeträge zur Altersvorsorge ab 01.01.2023 (Anlage 2), die Elternbeiträge für die Kindertagespflege ab 01.01.2024 (Anlage 3) sowie die Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG zum 01.01.2022 (Anlage 4). Diese sind dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Orientierungsbeträge zur Altersvorsorge werden gemäß Anlage 2 rückwirkend zum 01.01.2023 beschlossen.
2. Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt und ermächtigt, die Orientierungsbeträge zur Altersvorsorge künftig jeweils entsprechend den Änderungen des Mindestbeitrages zur freiwilligen Rentenversicherung hälftig anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss wird hierüber in der nächsten Sitzung informiert.
3. Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege werden ab dem 01.01.2024 im Landkreis Erlangen-Höchstadt gemäß der als Anlage 3 beigefügten Elternbeitragstabelle beschlossen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

3. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 01.01.2024

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 01.01.2024 zur Verfügung gestellt. Diese sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der vorgelegten Neufassung besteht Einverständnis. Alle Änderungen sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten.
2. Der Kreistag ermächtigt den Jugendhilfeausschuss, über zukünftige Fortschreibungen der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

4. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie den Entwurf der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Evangelischen Kinderheim Ansbach e. V. und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt erhalten. Diese sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Durch den Abschluss der Kooperationsvereinbarung hat der Landkreis Erlangen-Höchstadt die Option mittels Freihaltegebühr ganzjährig bei Bedarf auf einen garantierten Inobhutnahme-Platz zugreifen zu können. Dies würde eine Entlastung darstellen gegenüber der derzeit unverhältnismäßig hohen Bindung personeller Kapazitäten im Allgemeinen Sozialdienst mit hohem zeitlichen Aufwand bei der Platzsuche und unverhältnismäßig langen Fahrtwegen bis zu einer geeigneten Inobhutnahme-Einrichtung. Die Verwaltung geht von schätzungsweise bis zu 24 Tagen jährlich aus, an den Freihaltegebühren in Höhe von insgesamt ca. 9.800 €

(407,85 € pro Tag) erstattet werden müssten. Die Kosten sind im Jugendhilfeetat 2024 eingeplant.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 42 SGB VIII einschließlich der Vorhaltung von Inobhutnahmeplätzen für den Landkreis Erlangen-Höchstadt mittels „Freihaltegebühr“ einzuleiten.
2. Dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen wird auf Grundlage der beigefügten Anlage zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

5. Verlängerung Wohnprojekt zur Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) und jungen volljährigen Ausländern im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Demnach ist der Weiterbetrieb des Wohnprojekts Buckenhof zur Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) sowie jungen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern im Landkreis für mindestens zwei Jahre erforderlich, da die Zuweisungsquote innerhalb der letzten Monate wieder kontinuierlich angestiegen ist und in Mittelfranken Inobhutnahme- und Nachsorgeplätze für umA fehlen. Die Gesamtkosten für das Wohnprojekt wurden im Jugendhilfeetat für 2024 mit eingeplant.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Versorgung und Betreuung der dem Landkreis ERH zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Ausländern einschließlich der Fortführung des Wohnprojektes Buckenhof bis zum 31.12.2025 durchzuführen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

6. Information zum Konzeptentwurf für die Kindertagesstättenbedarfsplanung Erlangen-Höchstadt

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt zusammen mit einer Sitzungsvorlage ein Konzeptentwurf zur Kitabedarfsplanung vom 10.07.2023 zur Verfügung gestellt.

Der Konzeptentwurf wurde von der Jugendhilfeplanung des Landkreises Erlangen-Höchstadt erstellt und nach Prüfung durch die Verwaltung im Unterausschuss Familienbildung/Kindertagesbetreuung/Frühe Hilfen sowie im Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorgestellt. Er ist als konkreter Vorschlag gedacht, und kann als fachlich fundierte Diskussionsgrundlage zur Entwicklung einer kooperativen Struktur der Bedarfsplanung zwischen Gemeinden und Landkreisen dienen.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

7. Information zu den Familienstützpunkten im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten, mit der über die Arbeit der vier Familienstützpunkte im Landkreis berichtet wird.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

8. Informationen zu "Baby Willkommen!" 2022

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage mit einer statistischen Auswertung des Projekts „Baby Willkommen!“ 2022 betreffend, zugegangen.

Auf Nachfrage aus dem Gremium berichtet die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Frau Kraemer, im Jahr 2022 konnten alle Anfragen bedient werden. Es seien momentan ausreichend Kapazitäten vorhanden, um noch mehr Familien zu unterstützen.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

9. Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen; Antrag der Grundschule Bubenreuth vom 26.05.2023

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Vorbehaltlich der Komplementärförderung durch den Freistaat Bayern wird dem JaS-Bedarf an der Grundschule Bubenreuth mit einer 0,5 Vollzeitstelle zum Jahresbeginn 2024 zugestimmt.
2. Der JaS-Bedarf an der Grundschule Bubenreuth wird im Rahmen der jährlichen Auswertung der Verwendungsnachweise überprüft und gegebenenfalls angepasst.
3. Die jährlichen Aufwendungen für die Personalkosten sind im Haushaltsetat des Amtes für Kinder, Jugend und Familie entsprechend zu veranschlagen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

10. Förderung von Baumaßnahmen zum Zwecke der Jugendarbeit im Jahr 2023

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Den Antragstellern wird entsprechend der Zusammenstellung ein Zuschuss in 2023 von insgesamt 16.166 € gewährt:

Ev. Kirchengemeinde Uttenreuth	Renovierung Jugendhaus und Herstellung von Barrierefreiheit	11.957 €
Jugendbüro Eckental	Renovierung/ Umbau ehemaliger Vereinsraum im Jugendtreff „Postclub“ zum Mehrzweckraum	497 €
Tuspo Heroldsberg e.V.	Bau einer Beachvolleyball/-Handballanlage	3.189 €
Tuspo Heroldsberg e.V.	Erbauung eines Dirtparks	523 €

2. Die Verwaltung wird mit der Auszahlung beauftragt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

11. **Förderung Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Erlangen e. V. in 2024**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine umfangreiche Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Landrat Tritthart erläutert diese und führt aus, der Deutsche Kinderschutzbund, Kreisverband Erlangen e. V., hat zusätzlich zu der analog der Vorjahre allgemeinen Förderung in Höhe von 6.000 € ab 2024 die Förderung einer hauptamtlichen Geschäftsführung im Kinderschutzbund, Kreisverband Erlangen e. V., im Umfang von 30.000 € beantragt, um den Fortbestand der Angebote des Trägers und der Arbeit der über 100 Ehrenamtlichen zu sichern. Für den Landkreis sei der Kinderschutzbund ein wichtiger und zuverlässiger Partner und erfreulicherweise hat der Unterausschuss Jugendhilfeplanung dem Jugendhilfeausschuss den Beschlussvorschlag einstimmig zur Annahme empfohlen, berichtet Landrat Tritthart weiter. Gleichzeitig weist er jedoch darauf hin, dass der Deutsche Kinderschutzbund hier eine Sonderrolle einnimmt und durch die öffentliche Hand nicht jeder Verein durch derartige Zuschüsse unterstützt bzw. gerettet werden könne.

Im Rahmen der sich anschließenden Beratung trägt die stellvertretende Vorsitzende des Kinderschutzbundes Erlangen, Frau Lechner, nochmals die Gründe für die Antragsstellung vor. So habe der Kinderschutzbund in den letzten Jahren viele Projekte angestoßen, umgesetzt und immer wieder angepasst, wie beispielsweise die Hebammenzentrale. Niederschwellige und nachhaltige Angebote sollen auch künftig erhalten bleiben. Für die professionelle Weiterführung der Angebote bedarf es tragfähiger Strukturen.

In verschiedenen Wortmeldungen wird die Förderung einer hauptamtlichen Geschäftsführung zur Unterstützung der Tätigkeit und zur Sicherstellung der Angebote, unter Berücksichtigung der Sonderrolle, die der Kinderschutzbund im Landkreis einnimmt, aus der Mitte des Gremiums befürwortet.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Erlangen e. V. wird zur Unterstützung seiner Tätigkeit und zur Sicherstellung der Angebote auf hauptamtlicher Basis für das Jahr 2024 ein allgemeiner Zuschuss in Höhe von max. 36.000 € gewährt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kinderschutzbund, Kreisverband Erlangen e. V. einen Vertrag zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII für den Landkreis Erlangen-Höchstadt abzuschließen und den auf der Haushaltsstelle 0.4650.7090 geplanten Zuschuss vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Regierung von Mittelfranken und des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises des Trägers zeitnah zur Auszahlung zu bringen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

12. Antrag der Lebenshilfe Erlangen vom 29.08.2023 zur Förderung einer Schreibabyberatung im östlichen Landkreis Erlangen-Höchstadt

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Landrat Tritthart berichtet, der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 11.09.2023 mit dem Antrag befasst und die Förderung einer Beratungsstelle für Säuglinge mit Regulationsproblemen der Lebenshilfe Erlangen für den östlichen Landkreis einstimmig empfohlen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Lebenshilfe Erlangen wird zur Unterstützung ihrer Tätigkeit als Beratungsstelle für Säuglinge mit Regulationsproblemen für den östlichen Landkreis für das Jahr 2024 ein Zuschuss in Höhe von max. 12.000 € gewährt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den auf der Haushaltsstelle 0.4650.7091 geplanten Zuschuss vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Regierung von Mittelfranken zeitnah zur Auszahlung zu bringen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

13. Vorstellung der Jugendhilfeberichterstattung; Leistungen im Jahr 2022 im Überblick

Im Rahmen einer Kurzpräsentation, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, stellt die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Frau Krahmer, die Jugendhilfeberichterstattung Erlangen-Höchstadt vor und gibt einen Überblick bezüglich der Leistungen im Jahr 2022.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen den Bericht zur Kenntnis.

14. Vorberatung des Kreishaushalts 2024 des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten.

In seiner Rede zum Haushaltsentwurf erklärt Landrat Tritthart eingangs, dass auch unter den für den Landkreis absehbar schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen im Jahr 2024 die mit den Leitlinien für jugendpolitisches

Handeln vereinbaren und in der jährlichen Schwerpunktplanung konkretisierten Zielstellungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterzuverfolgen seien.

Für das Haushaltsjahr 2024 sei eine Erhöhung des Zuschussbedarfes um 1,338 Mio. € auf insgesamt 17.063.000 € notwendig. Dies entspreche einer Steigerung um 8,51 %. Damit habe sich der Jugendhilfeeat in den letzten 10 Jahren annähernd verdoppelt. Die Vielzahl erweiterter Rechtsansprüche habe unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendämter und damit auch für den Landkreis notwendige Personalerweiterungen sowie steigende Jugendhilfekosten zur Folge. Auch führen neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie verstärkte Flüchtlingsströme aus Syrien, Afghanistan, der Türkei sowie der Ukraine und der auch in der Jugendhilfe überall spürbare Fachkräftemangel zu weiteren ungeahnten Herausforderungen. Dies alles habe unmittelbare Auswirkungen auf die jährliche Haushaltsplanung. Besondere Sorge bereite der nicht planbare Zustrom von Flüchtlingen aus aller Welt in den Landkreis und dabei insbesondere die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer. Zum Thema Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern könne derzeit noch keine verlässliche Aussage getroffen werden. Wegen der deutlich steigenden Zuweisungen im laufenden Haushaltsjahr seien für 2024 weit höhere Aufwendungen für unbegleitete minderjährige und junge volljährige Ausländerinnen und Ausländer zu kalkulieren. Einnahmen und Ausgaben hierfür wurden, wie in den Vorjahren, kostendeckend bzw. zuschussneutral kalkuliert.

Die finanziellen Steuerungsmöglichkeiten in der Jugendhilfe bleiben weiterhin sehr begrenzt, weil das Jugendamt einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen habe. Wo immer es möglich und sinnvoll sei werde versucht Kostensteigerungen gegenzusteuern. Dass dies gelinge, beweisen die jährlichen Einnahmen bei den Kostenerstattungen und die weiterhin erfolgreiche Drittmittelakquise von Bundes- und Landesmitteln im Bereich Frühe Hilfen und Familienbildung. Um weitere personal- und kostenintensivere Hilfen von vornherein möglichst zu vermeiden und um Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis möglichst frühzeitig zu unterstützen und zu entlasten, seien bewährte und wirksame Präventions- und Beratungsangebote wichtig, so Landrat Tritthart weiter.

Abschließend bedankt sich Landrat Tritthart bei allen aktiven Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamtes für die konstruktive Zusammenarbeit im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien im Landkreis. Eine der zentralen Herausforderungen werde auch zukünftig sein, im gemeinsamen Handeln und in gelebter Verantwortungsgemeinschaft die guten Lebensbedingungen für möglichst alle im Landkreis lebenden jungen Menschen und Familien zu sichern.

Im Rahmen der sich anschließenden Beratung weist Landrat Tritthart darauf hin, dass der Haushalt 2024 noch ausgeglichen werden könne. Der Haushalt 2025 bereite ihm aufgrund der momentanen Finanzsituation jedoch große Sorge. Dem Landkreis bleibe zur Finanzierung von Maßnahmen nur die Möglichkeit der Einsparung in anderen Fachbereichen oder über die Festlegung der Höhe der Kreisumlage. Bei der diesjährigen Haushaltsplanung mussten bereits alle Sachgebiete Einsparungen erarbeiten. Um auch in den nächsten Jahren den Haushalt ausgleichen zu können, müssen Standards reduziert werden.

In verschiedenen Wortmeldungen wird der vorliegende Haushaltsentwurf fraktionsübergreifend befürwortet. Kreisrat Hänjes und Kreisrätin Müller-Schimmel heben die Bedeutung der Einzelpläne 4 und 2 für die Menschen im Landkreis hervor. Kreisrat Schulz entgegnet, ebenso wichtig sei für die Menschen im

Landkreis beispielsweise eine gute Infrastruktur. Man müsse es schaffen, einen guten Ausgleich zu bewerkstelligen. Kreisrätin Schrepfer stimmt diesem zu, kritisiert jedoch, dass zur Stärkung der Unternehmen momentan zu wenig passiert.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans 2024 - Teil aus Einzelplan 4 - wird zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag die Annahme wie er Gegenstand der Beratungen war.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Erlangen, 24.10.2023

Alexander Tritthart
Landrat

Raffaela Becker
Verwaltungshauptsekretärin



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG23/076/2023

Sachgebiet: SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum: 12.10.2023
Bearbeitung: Eva Büttner	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.10.2023	öffentliche Sitzung

Förderung von Kindertagespflege; Anpassung der angemessenen Alterssicherung; Erhöhung der Elternbeiträge

Anlagen:

- Anlage 1 Buchungstabelle für die Kindertagespflege
- Anlage 2 Orientierungsbeträge zur Altersvorsorge ab 01.01.2023
- Anlage 3 Elternbeiträge für die Kindertagespflege ab 01.01.2024
- Anlage 4 Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages zum 1.1.2022

I. Sachverhalt:

Anpassung der Orientierungsbeträge zur Prüfung einer angemessenen Alterssicherung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 beschlossen, dass die in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) ausgewiesenen Beträge in der rechten Spalte „Alterssicherung“ zur Orientierung und Prüfung des angemessenen Anspruchs in der Gesamtschau dienen. Außerdem wurde in dieser Sitzung der Beschluss gefasst, dass die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung hälftig erstattet werden. Damit wird dem gesetzlichen Erfordernis nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII Rechnung getragen.

Bei nachfolgenden Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses gab es hinsichtlich der Altersvorsorge keine Änderungen. Die 2017 beschlossenen Orientierungswerte wurden mit Jugendhilfeausschussbeschluss vom 17.03.2022 bestätigt (Anlage 1)

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages sehen als angemessene Alterssicherung den hälftigen Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung vor. Dieser lag zuletzt bei monatlich 41,85 €. Ab dem 01.01.2023 wurde er auf 48,36 € erhöht. Wie aus der aktuell geltenden Buchungstabelle (siehe Anlage 1) ersichtlich, liegt der beschlossene Orientierungsbetrag im Landkreis Erlangen-Höchstadt derzeit bei einem monatlichen Referenzbetrag in Höhe von 43,00 € pro Kind bei 40 Stunden pro Woche und einem Umrechnungsfaktor von 4,33 Wochen pro Monat. Durch die stattgefunden Erhöhung der Rentenversicherung liegt der Orientierungsbetrag seit dem 01.01.2023 unter dem hälftigen Mindestbeitrag. Daher ist der monatliche Referenzbetrag auf 48,36 € rückwirkend zum 01.01.2023 anzupassen.

Es wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, bei Änderungen des Mindestbeitrages zur freiwilligen Rentenversicherung den Orientierungsbetrag je Tagespflegekind entsprechend hälftig selbstständig anzupassen und den

Jugendhilfeausschuss hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

In der Vollzeitpflege wurde durch den Jugendhilfeausschuss eine entsprechende Ermächtigung zur selbständigen Erhöhung der hälftigen Mindestbeiträge in der Altersvorsorge bereits mit Beschluss vom 15.04.2016 erteilt, um eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen.

Erhöhung der Elternbeiträge

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung vom 13.11.2014 zuletzt eine Anpassung der Elternbeiträge zum 01.01.2015 beschlossen. Seitdem wurden die Tagespflegeentgelte für die Tagespflegepersonen mehrfach erhöht, zuletzt am 06.04.2022.

In der Vergangenheit wurde bei den Angeboten der Kindertagespflege im Landkreis Erlangen-Höchstadt eine Kostendeckung angestrebt. Diese lässt sich jedoch nicht vollständig erzielen. Im Jahr 2022 konnten durch staatliche und kommunale Fördermittel sowie durch die Erhebung von Elternbeiträgen zu 83 % die Kosten gedeckt werden.

Die voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tretenden Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages sind bisher noch nicht veröffentlicht worden. Eine deutliche Erhöhung des Sachaufwandes ist dabei jedoch zu erwarten. Um einer Verminderung der Kostendeckungsquote entgegenzuwirken, schlägt die Verwaltung vor, die Elternbeiträge ab dem 01.01.2024 um 12 % zu erhöhen. Die Möglichkeit der Kostenübernahme bei geringem Einkommen beziehungsweise Sozialleistungsbezug der Eltern besteht dabei nach wie vor.

In der Haushaltsplanung für 2024 ist die Erhöhung der Elternbeiträge in diesem Umfang bereits einkalkuliert.

II. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Orientierungsbeträge zur Altersvorsorge werden gemäß Anlage 2 rückwirkend zum 01.01.2023 beschlossen.
2. Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt und ermächtigt, die Orientierungsbeträge zur Altersvorsorge künftig jeweils entsprechend den Änderungen des Mindestbeitrages zur freiwilligen Rentenversicherung hälftig anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss wird hierüber in der nächsten Sitzung informiert.
3. Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege werden ab dem 01.01.2024 im Landkreis Erlangen-Höchstadt gemäß der als Anlage 3 beigefügten Elternbeitragstabelle beschlossen.

Anlage 1:

Buchungstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2022

**Buchungstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2022 und Elternbeiträge ab 01.01.2015 für die Kindertagespflege
im Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Durchschnittl. Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentl. Buchungszeit	Elternbeitrag	Tagespflegegeld					Sachaufwand	Gesamtbeitrag					Gesamtbeitrag für Kinder mit Behinderung	Gesamtbeitrag für Kinder mit Behinderung	Alterssicherung (Zur Orientierung und Prüfung des angemessenen Anspruchs in der Gesamtschau)
			pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat		pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Monat			
			(inkl. Essensgeld)	Anerkennungsbetrag	Qualifizierungszuschlag Stufe 1 10 %	Qualifizierungszuschlag Stufe 2 20 %	Qualifizierungszuschlag Stufe 3 5 % zusätzlich		(inkl. Essensgeld)	Anerkennungsbetrag mit Sachaufwand	Qualifizierungsstufe 1	Qualifizierungsstufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 3 5 % zusätzlich zu Qualifizierungsstufe 2			
Stundensatz		1,85 €	3,25 €	0,33 €	0,65 €	0,16 €	1,90 €	5,15 €	5,48 €	5,80 €	5,96 €	10,64 €	11,00 €	0,25 €		
		bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu		
1 bis 2 Stunden*	10 Stunden	80 €	141 €	14 €	28 €	7 €	82 €	223 €	237 €	251 €	258 €	460 €	476 €	11 €		
bis 3 Stunden	11 - 15 Stunden	120 €	211 €	21 €	42 €	11 €	123 €	334 €	355 €	376 €	387 €	691 €	715 €	16 €		
bis 4 Stunden	16 - 20 Stunden	160 €	281 €	28 €	56 €	14 €	165 €	446 €	474 €	502 €	516 €	921 €	953 €	22 €		
bis 5 Stunden	21 - 25 Stunden	200 €	352 €	35 €	70 €	18 €	206 €	558 €	593 €	628 €	646 €	1.152 €	1.191 €	27 €		
bis 6 Stunden	26 - 30 Stunden	240 €	422 €	42 €	84 €	21 €	247 €	669 €	711 €	753 €	774 €	1.382 €	1.429 €	32 €		
bis 7 Stunden	31 - 35 Stunden	280 €	493 €	49 €	99 €	25 €	288 €	781 €	830 €	880 €	905 €	1.612 €	1.667 €	38 €		
bis 8 Stunden	36 - 40 Stunden	320 €	563 €	56 €	113 €	28 €	329 €	892 €	948 €	1.005 €	1.033 €	1.842 €	1.905 €	43 €		
bis 9 Stunden	41 - 45 Stunden	361 €	633 €	63 €	127 €	32 €	370 €	1.003 €	1.066 €	1.130 €	1.162 €	2.073 €	2.144 €	43 €		
über 9 Stunden	46 - 50 Stunden	401 €	704 €	70 €	141 €	35 €	411 €	1.115 €	1.185 €	1.256 €	1.291 €	2.302 €	2.381 €	43 €		



Anlage 2

Orientierungsbeträge zur Altersvorsorge

Durchschnittl. Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentl. Buchungszeit	Orientierungsbetrag bis 31.12.2022	Orientierungsbetrag ab 01.01.2023
Stundensatz		0,25 €	0,28 €
		monatl. bis zu	monatl. bis zu
1 bis 2 Stunden*	10 Stunden	11,00 €	12,09 €
bis 3 Stunden	11 - 15 Stunden	16,00 €	18,14 €
bis 4 Stunden	16 - 20 Stunden	22,00 €	24,18 €
bis 5 Stunden	21 - 25 Stunden	27,00 €	30,23 €
bis 6 Stunden	26 - 30 Stunden	32,00 €	36,27 €
bis 7 Stunden	31 - 35 Stunden	38,00 €	42,32 €
bis 8 Stunden	36 - 40 Stunden	43,00 €	48,36 €
bis 9 Stunden	41 - 45 Stunden	43,00 €	54,41 €
über 9 Stunden	46 - 50 Stunden	43,00 €	60,45 €



Anlage 3:

**Elternbeiträge für die Kindertagespflege im Landkreis
Erlangen-Höchstadt**

Tägliche Buchungszeit	Wöchentliche Buchungszeit	Elternbeitrag monatlich bis 31.12.2023	Elternbeitrag monatlich ab 01.01.2024
1 bis 2 Stunden*	6 Stunden*	48 €	54 €
	10 Stunden	80 €	90 €
bis 3 Stunden	11 – 15 Stunden	120 €	134 €
bis 4 Stunden	16 – 20 Stunden	160 €	179 €
bis 5 Stunden	21 – 25 Stunden	200 €	224 €
bis 6 Stunden	26 – 30 Stunden	240 €	269 €
bis 7 Stunden	31 – 35 Stunden	280 €	314 €
bis 8 Stunden	36 – 40 Stunden	320 €	358 €
bis 9 Stunden	41 – 45 Stunden	361 €	404 €
über 9 Stunden	46 – 50 Stunden	401 €	449 €

*nur Randbetreuung mindestens jedoch 6 Stunden wöchentlich bei zusätzlicher Buchung in einer Einrichtung (Kindergarten, Schule, Hort)

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für das Förderangebot Kindertagespflege. Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die qualifizierte Kindertagespflege (siehe unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

2. Formen der Kindertagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 22, 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen (qualifizierte Kindertagespflege).

Über die örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden¹.

¹ Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und der Gesetzesbegründung zu § 22 (Drs. 19/26107, Drs. 19/28870, S. 104) handelt es sich dann um eine Kindertagespflege, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Im Rahmen der Großtagespflege ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen nur aus wichtigem Grund (z.B. Notfall) und nur max. für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit möglich.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem BayKiBiG setzt voraus, dass

1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
2. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist oder nachträglich akzeptiert wurde,
3. die Kindertagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis verfügt,
4. die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
 - durchschnittlich zehn Wochenstunden oder
 - mehr als fünf Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule erfolgt,
5. bei Kindern mit Behinderung die erforderlichen Voraussetzungen, nämlich
 - ein Eingliederungshilfebescheid des zuständigen Bezirks,
 - die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson,
 - die Betreuung von mindestens einem weiteren (Regel-)Kind sowie
 - die Betreuung von insgesamt maximal drei Kindern (Großtagespflege: sieben Kinder) nachgewiesen werden und
6. der Betreuungsvertrag jeweils für einen ganzen Monat abgeschlossen wurde. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. Hort) besteht, kann die Kindertagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.²

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72a SGB VIII.

Die Eignung der Kindertagespflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 4.3). Als für die Kindertagespflege teilqualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Diese müssen lediglich den Grundkurs Kindertagespflege absolvieren.

4. Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach SGB VIII

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbständigen Kindertagespflegeperson zugrunde. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

² Daneben kann Kindertagespflege auch ohne diese Voraussetzungen gem. § 22 SGB VIII gefördert werden. Eine Refinanzierung über das BayKiBiG ist dann aber nicht möglich. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 3. Juni 2021 sieht bewusst keine Mindestgrenze vor, um dem individuellen Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Das gilt vor allem auch für die inklusive Kindertagespflege und die Platzreduzierung.

- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

4.1 Anerkennungsbetrag

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Kindertagespflegeperson sichern.³ Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Kindertagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von vierzig Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen zum 1. Januar 2022 folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für Ü 3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 290,- Euro,
- für U 3 Kinder aufgrund des spezifisches frühkindlichen Förderbedarfs 445,- Euro und
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 1.000,- Euro.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist systematisch nicht vorgesehen, dass die Kindertagespflegeperson hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten verlangen kann⁴.

4.2 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sind flächenabhängige (z.B. Raumkosten, Nebenkosten, Strom, Reinigungskosten) und flächenunabhängige Kosten (z.B. Hygienebedarf, Wäschereinigung, Spielmaterialien, Einrichtungsgegenstände, Erhaltungsaufwendungen, Büro/Verwaltung und Essensgeld) zugrunde zu legen⁵. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann zur Verwaltungsvereinfachung

³ Vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 14 zu Nummer 5.

⁴ Vgl. auch BMFSJ in: Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, Stand 1. Januar 2021, S. 7 f.

⁵ Vgl. Expertise von Professor Munder, 2017.

chung eine monatliche Pauschale festgesetzt werden, der eine überschlägige Berechnung zugrunde liegt. Diese Empfehlungen sehen einen Richtwert bei einer Betreuungszeit von vierzig Stunden vor, der standortbezogen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen ist, sofern höhere Kosten anfallen. Eine Pauschale ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. anzupassen.⁶ Durch eine Pauschale sind insbesondere Mietzins, Raumabnutzung und Essensgeld in Abhängigkeit zu den Buchungsstunden abgegolten.

Der Kindertagespflegeperson bleibt es unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebskosten geltend zu machen. Der Ansatz von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z.B. für Lebensmittel) neben der Sachaufwandspauschale ist dagegen nicht möglich.

4.3 Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser mindestens 10 % der Förderungsleistung, wenn die Kindertagespflegeperson erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden und an Fortbildungsmaßnahmen jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt⁷. Dabei muss die Kindertagespflegeperson über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen⁸. Bei besonders erfahrenen Betreuungspersonen kann ein Qualifizierungszuschlag von 15 % gewährt werden. Kann die Kindertagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag 20 %. Alternativ können in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, den Anforderungen an die Betreuungssituation und des Verzichts auf Zuzahlungen durch die Kindertagespflegeperson auch höhere/zusätzliche Qualifizierungszuschläge gezahlt werden.

4.4 Nachgewiesene Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung⁹ sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung¹⁰, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Das Jugendamt kann bei sinkenden Beiträgen zu vorgenannten Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Kindertagespflegeperson zu ihrer Alterssicherung.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt

⁶ Ein denkbarer Anknüpfungspunkt könnte die jährliche Veränderung des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand nach dem SGB II sein.

⁷ Beachte Übergangsregelung des § 27 AV BayKiBiG bis 1. Januar 2023.

⁸ Davon kann gem. § 18 Satz 6 AVBayKiBiG in begründeten Einzelfällen und zeitlich befristet im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgewichen werden.

⁹ Für Kindertagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Kinder in Kindertagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Gem. § 23 Abs. Nr. 3 SGB VIII und der Gesetzesbegründung (Drs. 19/26107, S. 81) gelten als angemessen im Regelfall die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Im Einzelfall kann aber auch eine freiwillige Höherversicherung angemessen sein, wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern.

¹⁰ Der hälftige Mindestbeitragssatz für die freiwillige Rentenversicherung liegt 2021 bei 83,70 Euro im Monat.

den Beitrag zur angemessenen Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Regel in einer Höhe von 41,85 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet.¹¹ Zur Verwaltungsvereinfachung können die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung auch nur einmal pro Kindertagespflegeperson hälftig monatlich erstattet werden (analog der Krankenversicherung). Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausbezahlt wird.¹² Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

¹¹ Ist die Kindertagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Kindertagespflegeperson den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41,85 Euro nicht unterschreiten.

¹² Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem sechzigsten Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

4.5 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt ab dem 1. Januar 2022 damit:

Höhe der laufenden Geldleistung ab 1. Januar 2022			
	ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag bei 40 Stunden pro Woche		
	Grundqualifikation, Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG	Qualifizierungsstufe 1 (mind. 10%), § 18 AV BayKiBiG	Qualifizierungsstufe 2 (mind. 20%), pädagogische Fachkraft nach § 16 Abs. AVBayKiBiG sowie alternative Regelungen
Anerkennungsbetrag für Kinder Ü 3*	290	29	58
Anerkennungsbetrag für Kinder U 3	445	45	90
Anerkennungsbetrag für Kinder mit Behinderung **	1000	100	200
Unfallversicherung	9,82		
angemessene Alterssicherung***	41,85		
Kranken- und Pflegeversicherung****	80,06 + 16,73 bzw. 18,65		
Sachaufwandspauschale U 3*****, inkl. Essensgeld	275,00		
Sachaufwandspauschale Ü 3*****, inkl. Essensgeld	310,00		
Sachaufwandspauschale**** für Kinder mit Behinderung	310,00		

* Zusatzregelung für Ü 3: Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

** Die vorliegenden Empfehlungen gehen davon aus, dass die Kindertagespflege von Kindern mit Behinderung lediglich in Qualifizierungsstufe 2 erfolgt.

*** Zur Verwaltungsvereinfachung können die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung auch nur einmal pro Kindertagespflegeperson hälftig monatlich erstattet werden (analog der Krankenversicherung). Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

**** Werden aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten. Aufgrund der Änderung von § 240 SGB V beläuft sich die Mindestbemessungsgrundlage für Selbständige im Jahr 2021 voraussichtlich auf 1.096,67 Euro. Für die Krankenversicherung mit Krankengeld sind 14,6 % (ohne Krankengeld 14 %) plus Zusatzbeitrag auf dieser Basis in Ansatz zu bringen, mithin 160,11 Euro (153,53 Euro). Beträgt das steuerpflichtige Einkommen mehr als durchschnittlich die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 3,4% (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 Euro bzw. 37,29 Euro.

***** Diese Empfehlungen sehen einen Richtwert einer möglichen Sachaufwandspauschale bei einer Betreuungszeit von vierzig Stunden vor, der unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen ist, sofern höhere Kosten anfallen. Die unterschiedlich deutliche Anpassung des Richtwerts erfolgt im Hinblick auf die angedachte Annäherung des U 3 Bereichs an die beiden anderen Bereiche.

Hinweis zu Unfallversicherung: Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden nach folgender Formel erhoben: (Entgelte x Gefahrklasse Nr. 12 x Beitragsfuß)/1000. Aufgrund des Prinzips der nachträglichen Bedarfsdeckung wird der maßgebliche Beitragsfuß erst Ende April 2022 beschlossen. Als Anhaltspunkt kann der Jahresbeitrag für 2020 in Höhe von 117,88 Euro für eine pflichtversicherte selbständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einem Einkommen von 23.000 Euro dienen.

Hinweis zu den Qualifizierungsstufen: Alternativ können in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, der Anforderungen an die Betreuungssituation und des Verzichts auf Zuzahlungen durch die Kindertagespflegeperson auch höhere/zusätzliche Qualifizierungszuschläge gezahlt werden.

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 5). Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Kindertagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitergewährt werden. Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung.

Da die Kindertagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr abgesehen werden.

5. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nach der jeweils geltenden Beitragssatzung erhoben. Der Kostenbeitrag ist gemäß Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

6. Inkrafttreten

Die Empfehlungen gelten ab 1. Januar 2022.



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG23/077/2023

Sachgebiet: SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum: 12.10.2023
Bearbeitung: Heike Krahmer	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.10.2023	öffentliche Sitzung
Kreistag	18.12.2023	öffentliche Sitzung

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 01.01.2024

Anlage:

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 01.01.2024

I. Sachverhalt:

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß den §§ 11,12 und 74 des SGB VIII ist eine gesetzliche Aufgabe des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Förderbereiche und Fördersätze werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises festgelegt bzw. regelmäßig überprüft und gegebenenfalls ergänzt.

Die im Jahr 2003 vom Kreistag beschlossenen „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ fassten erstmals alle Förderbereiche zusammen, welche der Landkreis auf Grundlage des SGB VIII für diesen Bereich vorhält, einschließlich der Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt.

In den zurückliegenden 20 Jahren fand im Rahmen der Jugendhilfeplanung wiederholt die Überprüfung, Fortschreibung und Ergänzung einzelner Zuschussbereiche statt, wobei insbesondere geprüft wurde, ob die Förderungen noch erforderlich, angemessen und geeignet sind, um den jeweiligen Förderzweck zu erfüllen. Berücksichtigt wurden u.a. ebenfalls neue gesetzliche Vorgaben und Fachempfehlungen, Empfehlungen und Fördermöglichkeiten des Bayerischen Jugendrings, Änderungen der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern sowie Änderungen des Grundlagenvertrags mit dem Kreisjugendring ERH und Anregungen aus den Vereinen und Verbänden des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Der Jugendhilfeausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 07.11.2019 mit den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit befasst und Änderungen zum 01.01.2020 beschlossen.

Auf Anregung der Gemeinde Röttenbach wurden vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostensteigerungen Änderungsbedarfe der Richtlinien zur Förderung der Kinderferienbetreuung im Landkreis ERH zur Diskussion gestellt. Darüber hinaus hat der KJR mit Schreiben vom 06.06.2023 beantragt, die Richtlinien zur Förderung von ehrenamtlichem Personal in der Jugendarbeit der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Bereich der Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten den veränderten Bedarfen anzupassen. Hinweise der örtlichen Rechnungsprüfung zur Förderung von hauptamtlichem Personal für überörtliche Jugendarbeit gaben ebenfalls Anlass zur Änderung der Richtlinien.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat sich mit diesen Vorschlägen und Hinweisen intensiv auseinandergesetzt und zusätzlich notwendige sowie redaktionelle Änderungen in die bestehenden Richtlinien eingearbeitet. So sollen die Zuwendungsempfänger beispielsweise zukünftig bei Presseveröffentlichungen und sonstigen Medienberichten auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis hinweisen.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen werden als angemessen und sinnvoll erachtet. Die dementsprechend geänderten Richtlinien sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt und sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsetat 2023 bereits enthalten und sollen im gleichen Umfang im Haushaltsentwurf des Amtes für Kinder, Jugend und Familie für 2024 mit eingeplant werden.

Der Unterausschuss Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz hat am 19.06.2023 über die Anträge beraten und folgende Eckpunkte dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung empfohlen:

	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Begründungen
3.2. Förderung von ehrenamtlichem Personal in der Jugendarbeit	3.2.3.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten Die Höhe der Erstattung beträgt höchstens 50.- € pro Kalenderjahr..	3.3.3.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten Die Höhe der Erstattung beträgt höchstens 65.- € pro Kalenderjahr.	Berücksichtigung der Kostensteigerungen; Pauschale Erstattung wurde seit vielen Jahren nicht erhöht; Erstattungsbetrag analog Stadt Erlangen; konkreter Vorschlag auf Frühjahrsvollversammlung des KJR vom 04.05.2023
3.3. Förderung von hauptamtlichem Personal für überörtliche Jugendarbeit	3.3.3 Förderhöhe Die Förderung beträgt 50% der Personalkosten, aber höchstens 1/3 der Personalkosten einer Vollzeitstelle.	3.3.3 Förderhöhe Die Förderung erfolgt als Festbetragszuschuss in Höhe von 22.000 € pro Jahr.	Umsetzung der Hinweise der örtlichen Rechnungsprüfung (u. a. Gleichbehandlung der Antragsteller; eindeutige Formulierung); Festbetrag orientiert an den in 2022 geleisteten Zuschussbeträgen (21.515 €; 21.504 €; 21.608 €)
3.9. Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten	3.9.3 Förderhöhe Die Förderhöhe beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von 1.000 € bzw. 1.200 € (ab 10 Tage).	3.9.3 Förderhöhe Die Förderhöhe beträgt 7,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in bei einer Förderhöchstsumme von 2.100 € bzw. 2.350 € (ab 10 Tage).	Berücksichtigung der Kostensteigerungen; Frühjahrsvollversammlung des KJR vom 04.05.2023
3.12. Förderung von Kinderferienbetreuung	3.12.3 Förderhöhe Die Förderhöhe beträgt 10 € pro Tag und Kind, wobei der Elternbeitrag pro Tag 9 € nicht überschreiten darf. Um auch Kindern mit Behinderung die Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezüglich Kosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden.	3.12.3 Förderhöhe Die Förderhöhe beträgt 12,- € pro Tag und Kind, wobei der Elternbeitrag pro Tag 12,- € nicht überschreiten darf. Um auch Kindern mit Behinderung die Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezüglich Kosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden.	Berücksichtigung der Kostensteigerungen; seit 2015 erfolgte keine Anpassung; im Jugendhilfeetat 2023 sind für diese Maßnahmen - analog der Vorjahre - ausreichend HH-Mittel eingeplant; Elternbeitrag soll bei Bedarf bis zu 12 €

			pro Tag u. Kind betragen
--	--	--	--------------------------

In der Sitzung des Unterausschusses am 19.06.2023 wurde darüber hinaus angeregt, der Kreistag möge den Jugendhilfeausschuss ermächtigen, über zukünftige Fortschreibungen der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der vorgelegten Neufassung besteht Einverständnis. Alle Änderungen sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten.
2. Der Kreistag ermächtigt den Jugendhilfeausschuss, über zukünftige Fortschreibungen der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

in der Fassung vom 23.10.2023 auf Grundlage des Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII
ab 01.01.2024

1. Grundlagen der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt fördert die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände, Vereine und Organisationen gemäß SGB VIII nach dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden bzw. der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Alle Zuwendungen erfolgen ohne Rechtsanspruch.
- 1.2 Grundlage für die Förderung sind insbesondere die §§ 1, 2, 9, 11, 12, 72a und 74 des SGB VIII. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen in Zusammenwirken mit Fördermitteln der Kommunen (siehe Art. 30 AGSG) und in Verbindung mit sonstigen Fördermöglichkeiten (Bezirk, Land, Bund, Europamittel) dazu beitragen, dass die Jugendverbände, Vereine und Organisationen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen können.
- 1.3 Leitgedanken bei der Erstellung der Richtlinien sind der Grundsatz der Gleichbehandlung von Organisationen und Gruppen und die Sicherstellung vielfältiger bedarfsgerechter Angebote der Jugendarbeit.
- 1.4 Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen werden stets als Fehlbedarfszuschüsse ausbezahlt.
- 1.5 Über die jährlich zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Kreistag nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss.
- 1.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.
- 1.7 Gemeinden, Schulen, Schülergruppen, Organisationen der Flüchtlingsarbeit und Unternehmen sind nur in Teilbereichen antragsberechtigt. Näheres regeln die Richtlinien des Kreisjugendrings, die Richtlinie Kinderferienbetreuung und die Richtlinie „Stärkung der Demokratie und Vielfalt.“
- 1.8 Grundsätzlich werden nur Vereine und Organisationen gefördert, die mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72a des SGB VIII abgeschlossen haben.
- 1.9 Bei Presseveröffentlichungen und sonstigen Medienberichten ist auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.

2. Förderbereiche

- 2.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit
- 2.2 Förderung von ehrenamtlichen Personal in der Jugendarbeit
- 2.3 Förderung von hauptberuflichem Personal für überörtliche Jugendarbeit
- 2.4 Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit
- 2.5 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten
- 2.6 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit
- 2.7 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen
- 2.8 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen
- 2.9 Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten
- 2.10 Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit
- 2.11 Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt
- 2.12 Förderung der Kinderferienbetreuung
- 2.13 Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Vielfalt
- 2.14 Förderung der Inklusion in der Jugendarbeit

3. Ausführungsbestimmungen

3.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit

3.1.1 Förderzweck

Der Zuschuss soll Jugendgruppen, Sportvereine, Schützenvereine und musische Organisationen bei ihren qualifizierten verbandsspezifischen Angeboten unterstützen.

3.1.2 Verfahren und Zuständigkeit

Die musische Jugendarbeit wird wie bisher über den Musikrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend dessen Richtlinien gefördert. Die Sport- und Schützenvereine, Jugendorganisationen und örtlichen Jugendgemeinschaften werden über den Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt gemäß dessen Richtlinien und der Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis gefördert. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings. Die Mitgliederzahlen der Sport- und Schützenvereine werden den Meldebögen an die Landesverbände entnommen.

3.1.3 Förderhöhe

Alle berechtigten Antragsteller beim Kreisjugendring erhalten pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung von höchstens 4.- €. Der Musikrat legt den Fördersatz im Rahmen seines Gesamtetats selbst fest.

3.2 Förderung von ehrenamtlichen Personal in der Jugendarbeit

3.2.1 Förderzweck

Die Förderung von ehrenamtlichem Personal in der Jugendarbeit soll die Qualität von Jugendarbeit sicherstellen und das Prinzip der Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation in der Jugendarbeit unterstützen. Da alle im Folgenden aufgeführte Förderbereiche Qualifikation voraussetzen, soll insgesamt die Bereitschaft gestärkt werden, sich durch den Erwerb von Übungsleiterscheinen oder der bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Card zu qualifizieren.

3.2.2 Verfahren und Zuständigkeit

3.2.2.1 Übungsleiterzuschuss

Maßgeblich für diesen Zuschuss ist der prozentuale Anteil der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereins. Bei der Berechnung werden die gültigen Übungsleiterlizenzen des Vereins berücksichtigt. Das Jugendamt bewilligt den Zuschuss im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung der Vereinspauschale durch den Freistaat Bayern.

3.2.2.2 Einsatz von Chorleiterinnen und Chorleitern bzw. Dirigentinnen und Dirigenten

Die Förderung von qualifizierten Chorleiterinnen und Chorleitern sowie von Dirigentinnen und Dirigenten wird wie bisher über den Musikrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt durchgeführt.

3.2.2.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten

Jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin in der Jugendarbeit, der oder die im Abrechnungsjahr kontinuierlich für eine dem Kreisjugendring angeschlossene Jugendorganisation, für einen öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe oder innerhalb der Gemeindejugendarbeit aktiv als verantwortliche Leiterin bzw. verantwortlicher Leiter tätig war bzw. eine Gruppe von Kindern oder Jugendlichen geleitet hat, kann eine pauschale Kostenerstattung beantragen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Card (JuLeica) sein und nicht bereits einen anderen Kreiszuschuss (z.B. nach Punkt 3.2.2.1.) beantragt oder erhalten haben. Bei einer erneuten Ausstellung der JuLeica muss der Antragsteller bzw. die Antragsstellerin nachweisen, dass er bzw. sie in den zurückliegenden 3 Jahren mindestens eine Fortbildungsveranstaltung besucht hat. Die antragsberechtigten Personen müssen bis zum 31. März für das Vorjahr unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes beim Kreisjugendamt den Zuschuss beantragen und bekommen diesen erstattet.

3.2.3 Förderhöhe

3.2.3.1 Zuschuss für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Der Zuschussbetrag errechnet sich aus den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln, sowie der Summe aller gültigen Lizenzen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter und dem prozentualen Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereines.

3.2.3.2 Einsatz von Chorleiterinnen und Chorleitern sowie Dirigentinnen und Dirigenten

Die Förderhöhe legt der Musikrat im Rahmen seines Etats selbst fest.

3.2.3.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten

Die Höhe der Erstattung beträgt höchstens 65.- € pro Kalenderjahr.

3.3 Förderung von pädagogischem Fachpersonal für die überörtliche Jugendarbeit

3.3.1 Förderzweck

Der Zuschuss soll in den Einrichtungen der Jugendarbeit des Landkreises für eine ausreichende Ausstattung mit pädagogischem Fachpersonal für die überörtliche Jugendarbeit sorgen.

3.3.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Landkreis beteiligt sich an den Personalkosten für pädagogisches Fachpersonal in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wenn die Einrichtungen überörtliche Bedeutung haben, die Konzeptionen der Einrichtungen vielfältige Angebote beinhalten und diese in der Praxis auch umgesetzt werden. In den Einrichtungen der betreffenden Gemeinde müssen insgesamt pädagogische Fachkräfte im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitäquivalenten tätig sein. Die Förderung von Gemeindejugendpflegerinnen bzw. -pflegern ist ausgeschlossen.

Der Antrag ist jährlich bis 15. August für das Folgejahr einzureichen und die aktuelle Konzeption einschließlich überörtlicher Jugendarbeit beizufügen. Für die Bezuschussung in 2024 ist die Antragstellung bis 31.01.2024 ausreichend. Über die Förderung entscheidet der

Jugendhilfeausschuss. Die Zuwendungsempfänger belegen den zweckgebundenen Mitteleinsatz im jährlichen Verwendungsnachweis.

3.3.3 Förderhöhe

Die Förderung erfolgt als Festbetragszuschuss in Höhe von 22.000 € pro Jahr.

3.4 Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit

3.4.1 Förderzweck

Sportvereine, Schützenvereine, Jugendverbände und Jugendgruppen sollen durch den Zuschuss ihre räumlichen Möglichkeiten für die Angebote der Jugendarbeit erweitern und verbessern können. Sie erhalten Zuschüsse für den Neubau, den Umbau und die Erweiterung sowie Renovierung der Immobilien und Anlagen im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

3.4.2 Verfahren und Zuständigkeit

3.4.2.1 Sportanlagen und Sportbauten

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn und bis spätestens 15. August eines Jahres beim Landratsamt eingehen.

Als maßgebliche Bausumme für die vom Landkreis zu fördernden Anlagen des Jugendsports wird der Teil der vom Bayerischen Landessportverband anerkannten Baukosten berücksichtigt, der dem prozentualen Anteil der jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereins entspricht.

Dem Antrag ist der Bewilligungsbescheid des BLSV beizufügen.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet am Ende des Jahres nach Vorlage durch das Jugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In der Regel erfolgt die Auszahlung in mehreren jährlichen Raten.

3.4.2.2 Jugendräume, Jugendheime, Jugendfreizeitstätten

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn und bis spätestens 15. August eines Jahres beim Landratsamt eingehen. Dem Antrag müssen Baupläne und eine Kostenschätzung beigelegt werden. Neubauten müssen grundsätzlich barrierefrei geplant sein. Bei Jugendräumen, die Teil einer Gesamtbaumaßnahme sind, muss vom Antragsteller eine detaillierte Berechnung des prozentualen Anteils der überwiegend der Jugendarbeit dienenden Räume an der Gesamtmaßnahme vorgelegt werden. Dieser Anteil ist maßgebend für die Berechnung der geplanten Baukosten und des Zuschusses. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die geförderten Räumlichkeiten für die Dauer von mindestens 10 Jahren für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet am Ende des Jahres nach Vorlage durch das Jugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

3.4.2.3 Kleinrenovierungen von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn beim Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt eingehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Kleinrenovierung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen. In Ausnahmefällen auch zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten zu diesem Zweck. Näheres regeln die Richtlinien des Kreisjugendrings.

3.4.3 Förderhöhe

3.4.3.1

Maßnahmen werden erst ab einer Bausumme von 2.500 € gefördert. Auf oben genannten Grundlagen werden Baumaßnahmen mit einem zuschussfähigen Betrag

von 2.501 € bis 20.000 €	mit 10%
von 20.001 € bis 100.000 €	mit 7,5 %
von 100.001 € bis 400.000 €	mit 5%

der geplanten Baukosten gefördert, aber mindestens mit dem Höchstbetrag, der sich bei Anwendung der jeweils niedrigeren als der maßgeblichen Betragsgruppe errechnet.

Die Höchstfördersumme beträgt 20.000 €.

3.4.3.2

Werden bei einer Umbaumaßnahme spezielle Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit getroffen (z.B. Aufzüge, Rampen, Leitsysteme, Induktionsschleifen) können diese Kosten gesondert dargestellt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme des bzw. der Behindertenbeauftragten des Landkreises einzuholen. Bei Zustimmung des bzw. der Behindertenbeauftragten werden diese Maßnahmen mit zusätzlich bis zu 50% der geplanten Baukosten gefördert, höchstens jedoch mit 20.000.- €.

Umbauten und Renovierungen von Jugendräumen, die ausschließlich der Herstellung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit dienen, werden vom Landkreis abweichend von 3.4.3.1 mit 50% der maßgeblichen Baukosten gefördert, höchstens jedoch mit 20.000.- €. Auch hier ist die Zustimmung des bzw. der Behindertenbeauftragten des Landkreises erforderlich.

3.4.3.3

Bei Kleinrenovierungen ist eine Förderung nur möglich, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 300 € und höchstens 2.500.- € betragen. Bei Maßnahmen über 2.500.- € erfolgt eine Förderung nach 3.4.2.2. Bei Kleinrenovierungen wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.5 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten

3.5.1 Förderzweck

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um neue Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Besonders gefördert werden Projekte, Initiativen und Aktivitäten mit jungen Menschen aus Einwanderungsfamilien und geflüchteten Menschen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie geschlechtsspezifische, diversitätsbewusste und inklusive Jugendarbeit.

3.5.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist mit Beschreibung des Projektes und einem Finanzierungsplan beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.5.3 Förderhöhe

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des Kreisjugendrings im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.6 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit

3.6.1 Förderzweck

Die Gruppen und Verbände sollen angeregt werden, für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifizierte Aus- und Fortbildungen anzubieten bzw. diese zur Teilnahme an solchen Aus- und Fortbildungen aufzufordern.

3.6.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.6.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 9,00 € pro Lehrgangstag und Person. Die Förderhöchstsumme liegt bei 1.200,00 €. Bei eintägigen Maßnahmen beträgt die Förderung 4,50 € pro Person.

3.7 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen

3.7.1 Förderzweck

Die Teilnahme an einer überfachlichen Jugendleiterausbildung soll die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen in die Lage versetzen, sich aus- und fortzubilden, um so die Jugendarbeit zu fördern und zu qualifizieren. Hierdurch soll das Engagement der ehrenamtlichen Jugendleiter und Jugendleiterinnen gefördert werden, zusätzliche verbandsübergreifende Angebote der Aus- und Fortbildung wahrzunehmen.

3.7.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.8. Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

3.8.1 Förderzweck

Jugendarbeit hat eine besondere durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der non-formalen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist die außerschulische Jugendbildung durch die Strukturmerkmale Freiwilligkeit, Interessenorientierung und Selbstbestimmung.

Gefördert werden Angebote, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen. Die jugendlichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung beteiligt werden.

3.8.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Der KJR soll darauf hinwirken, dass die Bildungsmaßnahme unter qualifizierter Leitung steht (Juleica oder fachbezogene Ausbildung).

3.8.3. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 11,00 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von 1.700,00 €. Pro Seminarabend beträgt die Förderung 5,50 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer.

3.9. Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten

3.9.1 Förderzweck

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

3.9.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Der KJR muss darauf hinwirken, dass die Freizeitmaßnahmen unter qualifizierter Leitung stehen. (JuLeica) Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.9.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 7,00 € pro Tag und Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von 2.100 € bzw. 2.350 € (ab 10 Tage).

3.10. Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit

3.10.1 Förderzweck

Den Gruppen und Verbänden soll mit der Förderung die Anschaffung von größeren Geräten und Materialien für die Jugendarbeit erleichtert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Sportgeräte.

3.10.2 Verfahren und Zuständigkeit

Pro Jahr wird pro Organisation maximal ein Antrag gewährt. Dieser muss mit Kostenvoranschlag bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Kreisjugendring eingegangen sein. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.10.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt maximal 33% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 750 €.

3.11 Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt

3.11.1 Förderzweck

Mit der Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände auf Kreisebene, werden die Struktur und die Eigenständigkeit der Jugendarbeit im Bayern gestärkt und unterstützt.

3.11.2 Verfahren und Zuständigkeit

Die Förderung des Kreisjugendrings bestimmt sich nach dem Grundlagenvertrag zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring in seiner jeweils gültigen Fassung.

3.11.3 Förderhöhe

3.11.3.1 Förderung von Personal

Zum Kreisjugendring werden ein(e) in Vollzeit beschäftigte(r) Kommunale(r) Jugendpfleger bzw. Jugendpflegerin als Geschäftsführung mit einem Zeitanteil von 80% und eine in Vollzeit beschäftigte Verwaltungskraft mit einem Zeitanteil von 95% der jeweiligen Arbeitszeit abgeordnet. Der Landkreis übernimmt auch die Kosten für die notwendigen Fortbildungen und Dienstreisen dieses Personals.

3.11.3.2 Förderung von Sach- und Bewirtschaftungskosten

Dem Kreisjugendring werden für die Erledigung seiner satzungsgemäßen und ihm übertragenen Aufgaben die notwendigen Räumlichkeiten sowie die hierzu notwendige Ausstattung für den Betrieb einer Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Ebenso erhält er Räumlichkeiten für die Lagerung von Material für die Jugendarbeit. Zusätzlich übernimmt der Landkreis die Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb in dieser Geschäftsstelle.

3.11.3.3 Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben

Für die Durchführung von eigenen Maßnahmen und Angeboten erhält der Kreisjugendring eine jährliche Zuweisung.

3.12. Förderung der Kinderferienbetreuung

3.12.1 Förderzweck

Die Förderung der Kinderferienbetreuung soll den quantitativen und qualitativen Ausbau der Tagesbetreuung in den Ferien für die im Landkreis Erlangen-Höchstadt lebenden Kinder zwischen 6 und 12 Jahren unterstützen. Durch qualifizierte projektbezogene Bildungs- und Freizeitangebote in den Ferienzeiten wird ein qualifizierter Beitrag zur Umsetzung der Ziele des SGB VIII und zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie geleistet.

3.12.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist auf Formblatt spätestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes beim Landratsamt einzureichen. Nach Prüfung der Kriterien erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die Förderhöhe festgelegt ist. Näheres regelt die Förderrichtlinie Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

3.12.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 12.- € pro Tag und Kind, wobei der Elternbeitrag pro Tag 12.- € nicht überschreiten darf. Um auch Kindern mit Behinderung die Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezüglich Kosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden.

3.13 Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Vielfalt

3.13.1 Förderzweck

Die Förderung zielt auf die Integration und Inklusion von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und auf die Bekämpfung von Rassismus sowie politischem und religiösem Extremismus in jeglicher Form. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen zur Stärkung des demokratischen Bewusstseins junger Menschen im Rahmen der politischen Bildung. Ziel ist es, die Chancen einer Gesellschaft der Vielfalt (Diversität) zu erkennen und zu nutzen.

3.13.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Projektes schriftlich oder über die Homepage des Landkreises Erlangen-Höchstadt einzureichen. Näheres regelt die Förderrichtlinie „Stärkung der Demokratie und Vielfalt“.

3.13.3. Förderhöhe

Die Förderhöhe pro Maßnahme beträgt maximal 700.- €. Um auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Sprachbarrieren eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden.

3.14 Förderung der Inklusion in der Jugendarbeit

3.14.1 Förderzweck

Die Förderung soll die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen bzw. unterstützen. Unter besonderen Bedarfen sind beispielhaft zu verstehen: Teilnehmende mit geistiger, körperlicher, seelischer oder Sinnesbehinderung, chronischer Erkrankung oder Migrationshintergrund mit Sprachdefiziten.

3.14.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.14.3 Förderhöhe

Die nachgewiesenen Kosten werden zusätzlich zu anderen Fördermitteln der Jugendarbeit zu 100% bis zu einer Gesamtsumme von 2.000.- € pro Maßnahme gewährt. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag bei der Gesamtmaßnahme nicht überschreiten und es muss bestätigt werden, dass Leistungen aus dem Bereich der Behindertenhilfe geprüft worden sind.



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG23/078/2023

Sachgebiet: SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum: 12.10.2023
Bearbeitung: Frank Häußler	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.10.2023	öffentliche Sitzung

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

Anlagen:

Kooperationsvereinbarung mit dem Evangelischen Kinderheim Ansbach e.V. für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

I. Sachverhalt:

Die Kinder- und Jugendhilfe bildet das Fundament einer funktionierenden Gesellschaft und ist neben Familie und Schule längst zu einer dritten Sozialisationsinstanz geworden. Durch die Ausübung des staatlichen Wächteramtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bildet die Kinder und Jugendhilfe einen Bestandteil der kritischen (sozialen) Infrastruktur, die eine zentrale Grundlage für das Funktionieren unserer Gesellschaft bildet.

Vor allem die Auswirkungen der Corona Pandemie, der weltweiten Flüchtlingsströme und des Ukraine Krieges sowie der Fachkräftemangel beeinflussen die Arbeit in den Jugendämtern stark. Die Auswirkungen der Pandemie werden in allen Bereichen der Jugendhilfe in steigenden Hilfebedarfen und besonders beim Kinderschutz deutlich.

Der bereits seit Jahren zu verzeichnende Fachkräftemangel verstärkt sich unterdessen bundesweit in allen Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe. Bundesweit bauen freie Träger im Heimbereich Plätze ab, weil die Fachkräfte fehlen. Insbesondere der Kinderschutz im Rahmen von Inobhutnahmen gestaltet sich deshalb immer herausfordernder. Zudem sind freie Träger nicht mehr bereit, die Kostenrisiken für vorübergehend unbelegte Plätze zu tragen. Die Kapazitäten der Inobhutnahmestellen in der Region (z. B. in Nürnberg, Antonia-Werr-Zentrum in St. Ludwig, Caritas-Jugendhilfezentrum in Pettstadt) reichen nicht aus, um den steigenden Platzbedarf zu decken. Jede Inobhutnahme ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für das Jugendamt verbunden, weil es immer schwieriger und zeitaufwendiger wird, Kinder und Jugendliche im Rahmen von Inobhutnahmen oder Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen unterzubringen. Dabei müssen Jugendämter bundesweit mit weiter steigenden Bedarfen an Inobhutnahmen rechnen. Für die mittelfränkischen Jugendämter hat sich die Situation mit Ankündigung des Stadtjugendamtes Nürnberg vom 19.09.2023 bezüglich des notwendigen Aufnahmestopps externer Inobhutnahmen in den Inobhutnahmeeinrichtungen des Nürnberger Kinder- und Jugendnotdienstes ab 25.09.2023 nochmals zugespitzt.

Voraussetzung für die Eröffnung der Kinder- und Jugendschutzgruppe in Ansbach war, dass sich die Jugendämter des Landkreises Ansbach, des Landkreises Neustadt a.d. Aisch und der Stadt Ansbach bereiterklärten, für zwei Jahre einen Inobhutnahmeplatz „einzukaufen“. Der Landkreis Roth hat für 2024 ebenfalls Interesse an dieser Kooperation signalisiert.

Die Jugendämter haben auch in Krisenzeiten die Planungs- und Gesamtverantwortung. Um diese wahrnehmen zu können, braucht es vor allem eine abgestimmte konzertierte Aktion mit Politik, Verwaltung und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit der Kinder-Jugend-Familienhilfe Kastanienhof wurde nun ein Träger gefunden, der bereit war, eine Inobhutnahmestelle für sieben Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren einzurichten. Die Einrichtung wurde am 07.09.2023 in Ansbach eröffnet. Die Jugendamtsleitung hat gemeinsam mit der Fachbereichsleitung ASD und Kolleginnen und Kollegen des ASD die Einrichtung besucht. Nach einhelliger Einschätzung der Verwaltung bieten die Räumlichkeiten sowie die Angebotskonzeption und das Fachkräfteteam sehr gute Startbedingungen für eine Inobhutnahmeeinrichtung.

Gesetzlicher Auftrag zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Jugendämter sind verpflichtet, nach Bedarfsprüfung Kinder und Jugendliche gemäß § 42 SGB VIII zu ihrem Schutz oder nach ihrem Willen in Obhut zu nehmen. Dieser gesetzliche Auftrag lässt sich seit Mitte 2022 auch im Landkreis Erlangen-Höchstadt immer schwieriger umsetzen. In 2020 wurden im Landkreis Erlangen-Höchstadt 67 Inobhutnahmen, in 2021 insgesamt 80 Inobhutnahmen und in 2022 insgesamt 83 Inobhutnahmen durchgeführt. Dank des herausragenden Engagements des Pflegekinderfachdienstes unseres Landkreises war es möglich, einen Großteil dieser Inobhutnahmen in Pflegefamilien zu realisieren (2020: 33; 2021: 37; 2022: 40 Inobhutnahmen in Pflegefamilien).

Dennoch sind die Kolleginnen und Kollegen des Allgemeinen Sozialen Dienstes nicht mehr in allen Fällen in der Lage, für alle betroffenen Kinder und Jugendliche Schutz durch Inobhutnahme zu gewährleisten. Diese Situation stellt nicht nur für die betroffenen Familien eine große Herausforderung und Belastung dar. Auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes ist es eine erhebliche psychische Belastung, den Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht mehr in allen Fällen gewährleisten zu können.

Im Unterausschuss Hilfen zur Erziehung wurde am 04.09.2023 die Inobhutnahme-Situation ausführlich dargelegt und der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurde zuletzt in der Sitzung am 17.07.2023 informiert.

Option eines ganzjährig garantierten Inobhutnahmeplatzes

Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt besteht nun die Option eines garantierten Inobhutnahme-Platzes: Unter dem Dach des evangelischen Kinderheims Ansbach e.V. unterhält die Kinder-Jugend-Familienhilfe Kastanienhof Ansbach (Kurzform: Kastanienhof Ansbach) Angebote nach SGB VIII – einschließlich der am 07.09.2023 neu eröffneten Kinder- und Jugendschutzgruppe - in Ansbach.

Aufgenommen werden im Rahmen der Inobhutnahme Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren, die sich in einer Lebenslage befinden, die eine kurzfristige Krisenintervention notwendig macht. Grundsätzlich besteht in der Inobhutnahmegruppe an allen Tagen im Jahr rund um die Uhr die Möglichkeit zur Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen. Voraussetzung ist, dass in der Wohngruppe ein Platz frei ist und die Ausschlusskriterien wie Suchtmittelmissbrauch, Selbst- und Fremdgefährdung etc. nicht berührt sind. Die

grundlegende Zielausrichtung der Kinder- und Jugendschutzgruppe ist:

- Sicherung des Kindeswohls – Abwenden der akuten Gefährdung
- Stabilisierung
- Clearing und Perspektivenentwicklung

Mittels Freihaltegebühr besteht nun das Angebot, dass das Jugendamt Erlangen-Höchstadt – wie der Landkreis und die Stadt Ansbach und der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - ganzjährig auf einen garantierten Inobhutnahme-Platz bei Bedarf zugreifen kann.

Dies stellt eine Entlastung dar gegenüber der derzeit unverhältnismäßig hohen Bindung personeller Kapazitäten im ASD mit hohem zeitlichen Aufwand bei der Platzsuche und unverhältnismäßig langen Fahrtwegen bis zu einer geeigneten Inobhutnahme-Einrichtung. Die geographische Lage des Kastanienhofs in Ansbach bietet zudem die Möglichkeit für persönliche Kontakte zwischen Kind/Jugendlichen und Herkunftsfamilie/wichtigen Bezugspersonen und gewährleistet aufgrund der Distanz auch einen gewissen Schutz für die dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

Weil der Gesamtbedarf an Inobhutnahmeplätzen auf der Basis des einen garantierten Inobhutnahme-Platzes nicht annähernd gedeckt werden kann, ist die Verwaltung weiterhin bestrebt, im Landkreis Erlangen-Höchstadt ansässige freie Träger der Jugendhilfe ebenfalls zur Schaffung von Inobhutnahmeplätzen zu bewegen und zur Sicherstellung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII ggf. weitere Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Evangelischen Kinderheim Ansbach e.V. und den bisherig beteiligten Jugendämtern sieht eine Vertragslaufzeit von zunächst 2 Jahren vor. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in der Inobhutnahmeeinrichtung ist seit 07.09.2023 möglich. Die Freihaltegebühr wäre ab Vertragsunterzeichnung und nur bei Nichtbelegung des Platzes zu entrichten. Der bis 30.06.2024 gültige Tagessatz für einen belegten Platz in der Kinder- und Jugendschutzgruppe beträgt 445,74 €, die Freihaltegebühr beläuft sich auf 91,5% des regulären Tagessatzes (derzeit 407,85 €). Für den Zeitraum nach dem 30.06.2024 wird der Tagessatz mit der Stadt Ansbach wegen der Tarifierhöhungen neu verhandelt.

Weil Inobhutnahmen erfahrungsgemäß nur in Ausnahmefällen vorhersehbar sind und diesbezügliche Unterbringungszeiträume regulär nicht geplant werden können, geht die Verwaltung von schätzungsweise bis zu 24 Tagen jährlich aus, an denen Freihaltegebühren in Höhe von insgesamt ca. 9.800 € (407,85 € pro Tag) erstattet werden müssen. Die Kosten für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII mit Unterbringung in Jugendschutzstellen (einschließlich der Kinder- und Jugendschutzgruppe Ansbach) sind im Jugendhilfeetat 2024 eingeplant.

II. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 42 SGB VIII einschließlich der Vorhaltung von Inobhutnahmeplätzen für den Landkreis Erlangen-Höchstadt mittels „Freihaltegebühr“ einzuleiten.
2. Dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen wird auf Grundlage der beigefügten Anlage zugestimmt.

Kooperationsvereinbarung

zwischen

**dem Evangelischen Kinderheim Ansbach e. V., Ansbach,
vertreten durch den geschäftsführenden 1. Vorsitzenden**

und

**dem Landkreis Erlangen-Höchstadt – Jugendamt
vertreten durch den Landrat**

A) Vorbemerkung

Die Kinder-Jugend-Familienhilfe Kastanienhof, Humboldtstr. 23, 91522 Ansbach (nachfolgend: „Kastanienhof Ansbach“) bietet als Träger der freien Jugendhilfe stationäre Leistungen nach SGB VIII an. Träger des Kastanienhofs Ansbach ist das Evangelische Kinderheim Ansbach e. V.. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch das Jugendamt des Landkreises Erlangen-Höchstadt ist ein Entgelt zu vereinbaren. Auf Wunsch mehrerer Jugendämter bietet der Kastanienhof Ansbach seit 01.09.2023 stationäre Plätze zur Inobhutnahme von Kindern im Alter zwischen 6 und 17 Jahren an. Um diesen Bedarf, u.a. an vollzeitbetreuten stationären Plätzen zur Inobhutnahme decken zu können, wurde am 01.09.2023 die Kinder- und Jugendschutzgruppe „Oase“ in Ansbach (Leonhart-Fuchs-Str. 14) eröffnet und seitdem betrieben. In dieser Gruppe soll der Landkreis Erlangen-Höchstadt einen festen Platz mit einem festen Entgelt reserviert bekommen.

B) Inhalt der Kooperationsvereinbarung

1. Die Mindestmietzeit der Immobilie beträgt 2 Jahre bis zum 30.08.2025. Die Mindestgeltungsdauer der zu schließenden Vereinbarung läuft deshalb ebenfalls bis zum 30.8.2025 und kann bei Bedarf des Jugendamtes des Landkreises Erlangen-Höchstadt mit dem Kastanienhof Ansbach verlängert werden.
2. Das Haus wird gemäß der Betriebserlaubnis für Kinder- und Jugendschutzgruppen mit 7 Plätzen geführt. Die Personalbemessung ist mit der Heimaufsicht abgestimmt. Das Entgelt in Form eines Tagessatzes wird durch Verhandlung zwischen den beteiligten Jugendämtern (vorrangig durch die Stadt Ansbach als Sitzjugendamt und in Kooperation mit den anderen kooperierenden Jugendämtern – aktuell: Landkreise Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Erlangen-Höchstadt) und dem Kastanienhof Ansbach geregelt. Als Grundlage dient die prospektive Kalkulation des Kastanienhofs Ansbach vom 24.04.2023 (Tagessatz = 445,74 €) für die Laufzeit vom 01.07.2023 bis 30.06.2024, die

hiermit fest vereinbart wird. Ab dem 1.9.2024 wird aufgrund jetzt schon vorhersehbarer Kostensteigerungen (TVÖD Abschluss und Anpassung im AVR, Inflationsausgleich) ein neues Entgelt verhandelt werden.

3. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erklärt sich bereit für einen fest reservierten Platz der Kinder- und Jugendschutzgruppe ein festes Buchungsentgelt in Höhe von 91,5% des Entgelts zu zahlen und hat damit eine Aufnahmegarantie für diesen einen Platz an allen Tagen im Jahr, rund um die Uhr. Bei tatsächlicher Belegung fallen dann 100% des Entgelts an. Bei möglichen genehmigten Heimfahrttagen fallen ebenfalls 91,5% des Entgelts an.

Der Zeitraum der Buchung des Platzes beginnt grundsätzlich am 01.11.2023. Da aktuell alle Plätze der Gruppe belegt sind, beginnt die Gültigkeit der Vereinbarung ab dem Tag, an dem der nächste Platz der Gruppe frei wird und dies dem Jugendamt mitgeteilt wird (per Mail). Die Reservierungsgebühr ist damit erst ab dem Tag dieser Mitteilung zu entrichten.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt kann für jeden Einzelfall nach vorherigem Austausch mit den jeweiligen Jugendämtern (für die ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung besteht) den Kastanienhof Ansbach ermächtigen, den von ihm gebuchten Platz bei Vollbelegung der Einrichtung auch von einem der anderen kooperierenden Jugendämtern belegen zu lassen. Damit entfällt dann bei Belegung des gebuchten Platzes die Aufnahmegarantie und das Buchungsentgelt für die jeweils vollbelegten Tage. Diese Willenserklärung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Erlangen-Höchstadt muss schriftlich per Mail und unter Angabe des Zeitraums, für den die „Platzabgabe“ erfolgt an die Leitung der ION Gruppe erfolgen.

4. Der Kastanienhof Ansbach führt und verantwortet die Einrichtung eigenständig (pädagogisches Team, Fachdienst, Leitung, Hauswirtschaft). Das Personal wird adäquat der Betriebserlaubnis vorgehalten. Der Kastanienhof Ansbach übernimmt die energetische und wirtschaftliche Versorgung des Hauses nach Entgeltvereinbarung als Mieter. Konzeption und Leistungsbeschreibung sind Grundlage für die Belegung der Einrichtung.
5. Für die gebuchten Plätze besteht Aufnahmegarantie und es gibt konzeptionelle Ausschlusskriterien, bei denen nach Betriebserlaubnis die Aufnahme nicht möglich ist. Der Rahmen der kurzfristigen Aufnahme und des Verbleibs von Kindern und Jugendlichen wird dadurch begrenzt, dass die anderen Kinder und Jugendlichen und die Mitarbeitenden in der Einrichtung in den vorhandenen Leistungsbedingungen nach Betriebserlaubnis in ihrer emotionalen und körperlichen Unversehrtheit gefährdet sind oder werden, oder die Bedingungen für das Störungsbild des Kindes und des Jugendlichen grundsätzlich nicht indiziert sind (Details siehe Konzeption). Wird dies im Einzelfall von einem der beiden Vertragspartner vor oder nach der Aufnahme festgestellt, verpflichten sich beide Vertragspartner zur gegenseitigen Information und zur zügigen und konstruktiven Lösungssuche. Im Einzelfall müssen alle Möglichkeiten ausgelotet werden.

Zum Beispiel welche Möglichkeiten einer anderen Unterbringung bestehen, oder ob durch den Einsatz zusätzlicher Sondermaßnahmen (ISE Kraft, extra Security Einsatz), die durch das belegende Jugendamt finanziert werden müssen, trotz Ausschlusskriterien eine Aufnahme oder ein Verbleib in der Einrichtung möglich gemacht werden kann. Eventuell ist hier auch die Heimaufsicht mit einzubeziehen.

6. Die Abrechnung des Entgeltsatzes erfolgt monatlich, wie im stationären Bereich üblich direkt mit dem Jugendamt. Den Kindern und Jugendlichen in der Inobhutnahme wird vom Jugendamt Taschengeld, wie in der Heimerziehung üblich gewährt.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Ansbach, den

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Ansbach, den

Evangelisches Kinderheim e. V.

Alexander Tritthart

Landrat

Martin Reutter,

geschäftsführender 1. Vorsitzender



Jugendhilfeberichterstattung ERH

- Leistungen im Jahr 2022 im Überblick

Information zur Jugendhilfeausschusssitzung
am 23.10.2023

Erstellt:

Heike Krahmer (Sachgebietsleitung SG 23)
Susanne Friedrich (Jugendhilfeplanung SG 23)



Demografie



Der Jugendquotient liegt 2020 bei 33,7. Bis 2040 wird er voraussichtlich auf 37,6 steigen.



Leitlinien für jugendpolitisches Handeln - Strategieziele 2020 - 2026 für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

- 1. *Gemeinsame kommunale Kinder-, Jugend – und Familienpolitik***
- 2. *Kinderschutz, Kinderrechte und Beteiligung***
- 3. *Ausgleich von Benachteiligung***
- 4. *Prävention, Bildung und Netzwerkarbeit***
- 5. *Qualität und Wirtschaftlichkeit***



Jugendhilfeplanung - Jahresschwerpunktplanung 2022

Im Rahmen der traditionellen Online-Klausurtagung des Unterausschuss Jugendhilfeplanung zu Jahresbeginn erfolgte die Überprüfung der Schwerpunktplanung 2021 und die Entwicklung der Jahresschwerpunktplanung 2022.

65 Maßnahmen waren geplant und insgesamt **74 Maßnahmen** wurden in 2022 umgesetzt.

Gemeinsame kommunale Kinder-, Jugend- und Familienpolitik		Kinderschutz, Kinderrechte und Beteiligung		Ausgleich von Benachteiligung		Prävention, Bildung und Netzwerkarbeit		Qualität und Wirtschaftlichkeit	
	Verant.		Verant.		Verant.		Verant.		Verant.
Jährliche Ferienassaktion in den Sommerferien mit bedarfsgerechten innovativen Angeboten	V, FT	Die Kreisjugendkonferenz mit Teilnehmenden aus dem gesamten Landkreis findet jährlich statt, wenn möglich, im Wechsel von Präsenz und Online, 27.05.2022 in Büberseth	V, FT	Sommerfest der Adoptiv- und Pflegefamilien	V	Ferien/Spassaktionen für Kinder und Jugendliche im Landkreis	V	Jahresbericht des Amtes für Kinder, Jugend und Familie	V
Jahresklausur des UA JHP	V, FT, P	Schriftliche Information an die Kitas und Horte im LK mit dem Angebot zur Vorleistung der Arbeit des AGD und zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.	V	Fortbildungen für Mitarbeiter:innen zum Thema "Anforderungen bei Behinderungen von Kindern und Jugendlichen"	V	Ehrung Familienpat:innen	V	JHA: Präsentation Jugendhilfeberichterstattung auf der Basis der Vorjahresstatistik	V
Beschluss der Jahresschwerpunktplanung im JHA	JHA	Ein Konzept zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien wird erstellt.	V	Broschüre "Familien-ABC mehrsprachig erklärt"	V	Ehrung Pflegeeltern	V	JHA: Vorberatung Haushalt des Amtes für Kinder, Jugend und Familien fürs Folgejahr	V
Jahresgespräch der Vorsitzenden des UA JHP mit dem Landrat und der Jugendamtsleitung	V, FT, P	Die Mitarbeiter:innen nehmen an Fortbildungen zur Vormundschaftsreform teil.	V	JHA: Vortrag des Forschungsberichts "Frühe Hilfen und Familienbildung"	V	Gemeinsame Ausgabe "Familien ABC" mit Stadt Erlangen Frühjahr / Sommer und Herbst / Winter	V	JHA: Zwischenbewertung Baby willkommen auf der Basis der Vorjahresstatistik	V
Familien- und Soaß-Fest FAMIFUN in Eckental am 17.09.2022	V	Kooperationstreffen mit dem Familiengericht und anderen Fachbereichen zum Vormundschaftsrecht	V	Prüfung der Unterstützungsmöglichkeiten zeitnahe Unterstützung in Krisensituationen (Corona) Altkindererziehende / Grünes Sofa Begleitung der Planung einer barrierefreien Sanitäranlage im Jugendcamp	FT, P, V	Ehrung Kindertagespflegepersonen	V	UA JHP: Eckpunkte Finanz- und Personalplanung GG 23 fürs Folgejahr	V
Gemeindejugendpfleger:innen - Hausbesuchentreffen	V	UA JHP: Vorstellung der Ergebnisse der Kreisjugendkonferenz 2021	V, FT	Projekt der Bildungsregion: migrationsensible Bildungs- und Erziehungsberatung; Information darüber an Netzwerkpartner, Ausschüsse	FT	Runde Tische der KoKi - Netzwerk frühe Kindheit	V	"Kritikenspiegel" des Bayer. Landesjugendamtes im LRA ERH 05.05.2022	V
Zur Ausstattung von Kitas mit altersgerechtem (baubiologische) Mobiliar werden entsprechende Beratungsgespräche mit Trägern und Kommunen bereits in der Bauphase geführt.	V	Kampagne zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz	FT, V			UA JHP: Austausch mit Herrn Czekal zur "Optimierten Lernförderung"	V	Fortbildung der Mitarbeiter:innen zu Teilhabe/BTHG	V
UA JHP: Weiterführung der AG Sozialraumanalyse (Etablierung der Eckpunkte)	V, P, FT	Veranstaltung mit Renz Polster: Frühe Kindheit und Radikalisierung	FT, V			Feierlicher Abschluss des Projekt "digitale Kita" mit Landrat	V	Konzepterstellung zur Umsetzung des Fachcontrollings	V
Fortschreibung der Sozialraumanalyse	V	Informationen zum Inso-Flyer streuen in den unterschiedlichen Arbeitskreisen und digitale Veranstaltung	FT, V			Bestands- und Bedarfshebung in Kindergebäuden und Grundschulen zu "Anforderung digitale Familie"	V	Fortbildung ausgewählter Mitarbeiter:innen zum Konzept des Fachcontrolling	V
UA Kita: Ist-Zustand der therapeutischen Angebote für Kinder- und Jugendliche in ERH	FT, V					Online-Forum Demokratie & Vielfalt	V	Erstellung Kita-Bedarfsplanungskonzept	V, P, FT
Der Familienwegweiser wird als Broschüre neu aufgelegt	V					Konzeptionierung Modulsystem P-Seminar "Demokratiebildung"	V	Entscheidung für geeignetes Kita-Bedarfsplanungstool ERH	V
Nach Corona: Stabilisierung des Betreuer:innen-Teams der Ferienangebote	V					Zwei Treffen mit der AG 78	V, FT	Auftrittschulung für die Führungskräfte zum Qualitätsmanagement	V
Ergebnisse der JHP in politische Gremien transportieren	P					UA HZE: Bericht der AG 78	FT, V	Regelmäßige QM-Besprechungen in den Fachbereichen	V
Jubiläum des KJR am 21./22.05.	FT					UA Kita: Information zum aktuellen Stand "Präventionskette"	V	UA JHP: Antrag der Stadt Herzogenaurach auf Förderung von Streetwork	V
						Verknüpfung Bildungsregion und Jugendhilfe	V	UA JHP: Information zu Streetwork in ERH	V
						Verknüpfung der Jugendhilfe mit Gesundheitsregion	V	Bedarfsgerechte Mittelbereitstellung für Maßnahmen der Jugendhilfeplanung	P, V, FT

= Jährlich wiederkehrende Maßnahme
 Verant. = Verantwortlichkeit
 V = Verwaltung
 P = Politik
 FT = Freie Träger

Nicht nur Highlights – diesmal auch Besonderheiten



Fachkräftemangel zeigt nun auch sichtbare Auswirkungen auf die Jugendhilfe in ERH:

1. fehlende ION-Plätze
2. fehlende Kitaplätze

Highlights des KJR – #WirAufDemLandFürSolidarität (ein Projekt des Bezirksjugendrings Mittelfranken)

Kooperationsveranstaltung
am 23.03.2022
mit der Jugendpflege der Stadt
Höchstadt



Ausstellungen, Informationen
und Workshops für
Schülerinnen und Schüler



50 Jahre Kreisjugendring und 25 Jahre Jugendcamp Vestenbergsgreuth

Am 21. und 22. Mai 2022 feierte der KJR zusammen mit dem Landkreis die Jubiläen
50 Jahre Kreisjugendring und 25 Jahre Jugendcamp Vestenbergsgreuth

... gelungener Festakt und ein
umfangreiches Aktionsprogramm
für Familien





Kunterbunte inklusive Ferienwoche des KJR mit Lebenshilfe ER im Jugendcamp vom 08.-12.08.2022



23 Kinder fünf Tage lang



Smile-Mobil im Landkreis Erlangen-Höchstadt unterwegs – finanziert durch Aktivierungskampagne des Sozialministeriums über den Bayerischen Jugendring



Mit 20 Einsätzen des kleinen Spielbusses

haben 2500 Menschen Spaß gehabt

18. Mittelfränkisches Kinderfilmfestival vom 06. bis 09.12.2022

- Mit finanziert vom KJR und dem Landkreis

Wieder in Präsenz!



Mit 50 Filmemacherinnen
und Filmemachern
und über 1200 Gästen



Das Jugendcamp Vestenbergsgreuth ist seit 1. September 2022 „Staatlich anerkannte Umweltstation“



ca. 6.200 Gesamtübernachtungen
= fast wieder Vor-Corona-Niveau
(zum Vergleich 2019: 7.349)

Abschlussveranstaltung „Kita.digital“ am 29.06.22 mit Herrn Landrat für 10 Einrichtungen (Krippe bis Hort) im Landratsamt

Ziele:

- Medienbildung für Kinder
- Bildungspartnerschaft mit Eltern
- Onlinebasierte Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern



Qualifizierungs-
kampagne

Startchance kita.digital



Fachveranstaltung am 6. Juli 2022 zum Thema „Das habe ich mir anders vorgestellt- Psychische Krisen rund um die Geburt“

„Markt der
Möglichkeiten“
und Fachvorträge
für 120 Fachkräfte
online/ in Präsenz



Neuer Familienstützpunkt im Haus der Begegnung in Vestenbergsgreuth in Trägerschaft der Gemeinde Vestenbergsgreuth

Anlaufstelle und Familiencafe
montags bis donnerstags 10-16 Uhr
und freitags 10-15 Uhr
(Ansprechpartnerin: Sofie Wedel)





Online-Veranstaltung papa@work

Online-Veranstaltung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie am 29.03.2022:

- Väter wollen heute zunehmend Familienaufgaben und die Verantwortung für das Familieneinkommen partnerschaftlich teilen.
- Sie wünschen sich ein Arbeitsleben, das mit der Familie vereinbar ist.
- Welche Lösungen können Unternehmen dafür finden, die für beide Seiten von Vorteil sind? Und wie kann familienorientierte Personalpolitik dazu beitragen?
- Zwei Unternehmen aus ERH stellen Ihre Maßnahmen dazu vor.



papa@work

Fachkräftebindung durch Familienfreundlichkeit

Online-Veranstaltung für Arbeitgeber/-innen
Vortrag und Praxis-Gespräch mit Unternehmen aus dem Landkreis ERH

Immer mehr Väter wollen heute Familienaufgaben und die Verantwortung für das Familieneinkommen partnerschaftlich teilen. Sie wünschen sich ein Arbeitsleben, das mit der Familie vereinbar ist.

Welche Lösungen können Unternehmen dafür finden, die für beide Seiten von Vorteil sind? Und wie kann familienorientierte Personalpolitik dazu beitragen, Fachkräfte zu binden und zu gewinnen?

Damian Cvetkovic, Projektreferent bei „Erfolgsfaktor Familie“, wird dazu Impulse geben und mit zwei Höchstädter Unternehmen ins Gespräch kommen:

Werner Vogel, Omnibusunternehmer und Melanie Muth, Personalreferentin der RWG Germany GmbH, berichten, wie sie Väter mit familienfreundlichen Angeboten unterstützen und stehen für Ihre Fragen zur Verfügung.

Eine Veranstaltung des Bündnis für Familie Erlangen-Höchstadt, AK Familie+Beruf
Kontakt: familie@erlangen-hoechstadt.de | 09131 803 -1492
www.buendnis-fuer-familie.de

Online-Veranstaltung
Dienstag, 29. März 2022
11:00 bis 12:30 Uhr

Kostenlose Anmeldung unter
www.buendnis-fuer-familie.de



FÜR FAMILIE
BÜNDNIS-ERH

IHK Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Gleichstellungsausschuss
Erlangen-Höchstadt

Bundesagentur für Arbeit

jobcenter
ERLANGEN-HÖCHSTADT

ERFOLGSFAKTOR FAMILIE
Unternehmensnetzwerk

50 JAHRE
Erlangen-Höchstadt
1972 - 2022



Neuaufgabe des Familienwegweisers



INHALT

- 2 Der familienfreundliche Landkreis Erlangen-Höchstadt
- 5 Schwangerschaft und Geburt
- 13 Kinderbetreuung
- 19 Schulen im Landkreis
- 21 Weitere Schulen und schulische Beratungsangebote
- 23 Orte der Begegnung und Familienbildung
- 28 Freizeit, Sport und Spiel
- 35 Beratung und Service
- 47 Gesundheit und Selbsthilfe
- 61 Recht und Rechtsberatung
- 64 Finanzen
- 72 Notrufe
- 72 Impressum





Interkulturelle Ausflüge für Familien und Jugendliche – gemeinsam mit Jugendbüros aus Baiersdorf, Eckental, Hemhofen, Höchstadt, Uttenreuth im Rahmen des Landkreisprojekts „Demokratie und Vielfalt“; gefördert vom Bayerischen Sozialministeriums „Aktionsplan Jugend“

DEMOKRATIE UND
VIELFALT
JUGENDPROJEKT ERLANGEN-HÖCHSTADT



50 JAHRE
Erlangen-Höchstadt
1972 – 2022



BJR Bayerischer
Jugendring

Ein Aktionstag für Familien



Bildnachweis: unsplash.com | Christian Hesse

**Ausflug in die
Boulderhalle Frankenjura**
für Jugendliche ab 14 Jahren

25. Juni
13.00 -
17.00 Uhr

5,00 EUR
inkl. Kletterschuhe

Eine Veranstaltung des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kooperation mit dem Jugendprojekt „Demokratie & Vielfalt“ sowie der Stadt- und Gemeindejugendpflege im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Nähere Informationen und Anmeldung unter www.demokratie-und-vielfalt.net



herzo
JUGENDHAUS BABATZ
HERZOGENAUERACH

DEMOKRATIE UND
VIELFALT

Gleis 3

die
Tasche

50 JAHRE
Erlangen-Höchstadt
1972 – 2022

JUGEND
ZENTRUM
KULTUR
FACHS

» **Ausflug zur Jugendfarm
in Erlangen**



Ferien(S)pass

Ferien(s)pass

2022

vom 1. Juli bis
zum 12. September

Kosten: 5 €

jedes 3. und weitere Kind ab 6 Jahre
einer Familie erhält den Pass kostenlos



Ferienpass erhältlich bei Gemeindeverwaltungen und Schulen im Landkreis und online über die Homepage des Kreisjugendrings unter www.kjr-erh.de/Jahresprogramm
Info: Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Amt für Kinder, Jugend und Familie | Telefon: 09131 803-1525

Illustration: Marc Böger; Illustration/Druck: Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Mit ca. 2500
abgegebenen
Ferienpässen wurde
das Niveau des
Jahres 2019 wieder
erreicht!

Famifun – viel Spaß bei launischem Wetter



Famifun im Jubiläumsjahr
am 17.09.22 in Eckental





Forum „Demokratie und Vielfalt“ – digital

DEMOKRATIE UND
VIELFALT
JUGENDPROJEKT ERLANGEN-HÖCHSTADT



50 JAHRE
Erlangen-Höchstadt
1972 – 2022

INTERKULTURELLE
WOCHEN

#offen geht

Anmeldung
bis zum
20. September

Das Forum Demokratie und Vielfalt innerhalb der interkulturelle Woche wendet sich an junge Menschen sowie Ehrenamtliche und Hauptberufliche, die mit jungen Menschen im Landkreis Erlangen-Höchstadt arbeiten.

Das Forum kann komplett wie auch in Teilen wahrgenommen werden.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Kommunale Jugendarbeit Erlangen-Höchstadt
Herr Helge Höppner
Tel.: 09131 · 803 · 1530
helge.hoepfner@erlangen-hoechstadt.de

Forum Demokratie und Vielfalt

28.09.-
01.10.2022

Allianz gegen Rechtsextremismus
in der Metropolregion Nürnberg

LANDKREIS ERLANGEN-HÖCHSTADT



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Traditionelle Ehrung der Coolriderinnen und Coolrider am 28.06.2022 im Gymnasium Eckental





Das Jugendhilfejahr **2022** in Zahlen...



Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII und Beratung und Unterstützung durch KoKi – Netzwerk Frühe Kindheit

§ 31		2020	2021	2022	3 Jahrestrend
	Ausgaben in Euro	1.388.560 €	1.941.961 €	1.982.654 €	
Sozialpädagogische Familienhilfe	Stand zum 01.01.	126	148	192	
	Zugänge	77	93	96	
	Beendet	55	51	83	
	Anzahl Kinder und Jugendliche	203	241	288	

		2020	2021	2022	3 Jahrestrend
KoKi - Netzwerk Frühe Kindheit	Betreute Familien	107	98	125	
	Familien mit GFB-Unterstützung	26	33	42	



Vollzeitpflege und zeitlich befristete Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

§ 33		2020	2021	2022	3 Jahrestrend
	Ausgaben in Euro	1.253.325 €	1.283.668 €	1.417.024 €	
	Stand zum 01.01.	70	64	68	
	Zugänge	21	31	24	
	Beendet	28	29	12	
	Anzahl Kinder und Jugendliche	91	95	92	
Vollzeitpflege und zeitlich befristete Vollzeitpflege	davon ♀ Weiblich in %	55%	44%	48%	
	♂ Männlich und oh. Angabe in %	45%	56%	52%	
	deutsch	95%	97%	91%	
	Belegtage im lfd. Jahr	24.035	24.286	27.746	



Heimerziehung gemäß § 34 und Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII

§ 34		2020	2021	2022	3 Jahrestrend
Heimerziehung	Ausgaben in Euro	2.084.334 €	2.235.109 €	2.785.473 €	
	Stand zum 01.01.	29	29	31	
	Zugänge	9	11	15	
	Beendet	19	7	10	
	Anzahl Kinder und Jugendliche	38	40	46	
	davon umA	2	1	4	
	♀ Weiblich in %	50%	46%	48%	
	♂ Männlich und oh. Angabe in %	50%	54%	52%	
	Belegtage im lfd. Jahr	10.656	10.779	12.274	

§ 41		2020	2021	2022	3 Jahrestrend
Hilfen für junge Volljährige und zeitlich befristete Hilfen für junge Volljährige	Ausgaben in Euro	2.616.991 €	1.962.129 €	1.699.704 €	
	Stand zum 01.01.	101	92	71	
	Zugänge	68	49	43	
	Beendet	74	66	43	
	Anzahl junger Volljähriger gesamt	167	141	114	
	davon umA	52	23	12	



Hilfen für seelisch behinderte sowie davon bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII

§ 35a		2020	2021	2022	3 Jahrestrend
Seelisch Behinderte, ambulant (ohne Schulbegleitung)	Ausgaben in Euro	287.703 €	494.965 €	410.968 €	
	Stand zum 01.01.	226	199	208	
	Zugänge	77	107	108	
	Beendet	139	65	86	
	Anzahl Kinder und Jugendliche	303	306	316	
	davon ♀ Weiblich in %	42%	44%	43%	
	♂ Männlich und oh. Angabe in %	58%	56%	57%	
deutsch	98%	96%	97%		
§ 35a		2020	2021	2022	3 Jahrestrend
Schulbegleitung	Ausgaben in Euro	1.224.088 €	1.310.529 €	1.543.716 €	
	Anzahl Kinder und Jugendliche	45	42	45	
§ 35a		2020	2021	2022	3 Jahrestrend
Seelisch Behinderte, teilstationär	Ausgaben in Euro	39.146 €	180.366 €	349.703 €	
	Stand zum 01.01.	5	4	12	
	Zugänge	0	10	6	
	Beendet	2	3	1	
	Anzahl Kinder und Jugendliche	5	14	18	
	davon ♀ Weiblich in %	20%	36%	22%	
	♂ Männlich und oh. Angabe in %	80%	64%	78%	
Belegtage im lfd. Jahr	1.890	2.950	5.089		
§ 35a		2020	2021	2022	3 Jahrestrend
Seelisch Behinderte, stationär	Ausgaben in Euro	1.985.269 €	2.250.600 €	2.395.509 €	
	Stand zum 01.01.	23	23	28	
	Zugänge	11	17	16	
	Beendet	10	13	19	
	Anzahl Kinder und Jugendliche	34	40	47	



Gefährdungsmeldungen gemäß § 8a und Inobhutnahmen gemäß § 42

§ 8a		2020	2021	2022	3 Jahrestrend
Gefährdungsmeldungen	Anzahl der Meldungen	331	328	450	
	Anzahl Kinder und Jugendliche gesamt	424	458	581	
	davon* Vernachlässigung	172	207	269	
	*Mehrfachnennungen möglich Unzureichende Grundversorgung	19	8	9	
	Misshandlung (körperlich / seelisch)	177	167	214	
	Sexueller Missbrauch	11	11	15	
	Fremd- und Selbstgefährdung	42	59	74	
	Verstoß gegen Infektionsschutzgesetz	k. A.	6	0	
	keine Kindeswohlgefährdung	135	168	233	
	davon 0-2 Jahre	55	56	69	
	3-5 Jahre	63	78	73	
	6-11 Jahre	142	129	181	
12-17 Jahre	164	195	258		

§ 42		2020	2021	2022	3 Jahrestrend
Inobhutnahme	Ausgaben in Euro	659.410 €	804.177 €	846.562 €	
	Anzahl Kinder und Jugendliche	67	80	83	
	davon umA	10	21	21	
	in Pflegefamilien	33	37	40	
	in der Jugendschutzstelle	22	20	19	
	in anderen Einrichtungen (kostenneutral)	2	2	3	



Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften gemäß § 55 und Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende

§ 55		2020	2021	2022	3 Jahrestrend
Amtsvormund- schaft / Amtspflegschaft	Stand zum 01.01.	66	64	72	
	Zugänge	25	29	39	
	Beendet	27	21	17	
	Stand zum 31.12	64	72	94	
	Anzahl Kinder und Jugendliche gesamt	91	93	111	
	Geprüfte potentielle Vormünder	3	4	2	

UVG		2020	2021	2022	3 Jahrestrend	
Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende	Ausgaben in Euro	1.951.505 €	2.146.774 €	2.152.634 €		
	Rückholquote*	27%	27%	23%		
	davon	Kinder unter 6 Jahren	136	138		119
	Kinder über 6 Jahre	297	288	277		
	Jugendliche über 12 Jahre	276	290	305		
	noch nicht abgeschlossene Rückzahlung	762	720	761		



Kostenerstattungen 2022 – 27 Erstattungen an andere Behörden und 70 Erstattungsfälle an Landkreis Erlangen-Höchstadt

Übersicht Kostenerstattungsfälle (ohne umA) 2022						
	Gesamt	§ 19	§ 33	§ 34	§ 35a	§ 41
Anzahl Erstattungsfälle an andere Behörden	27	0	20	3	0	4
Ausgaben	521.346 €	0 €	235.779 €	199.534 €	0 €	86.033 €
Anzahl Erstattungsfälle an Landkreis ERH	70	0	57	1	4	8
Einnahmen	1.236.167 €	0 €	369.825 €	12.129 €	675.882 €	178.330 €
Abgleich	714.821 €	0 €	134.046 €	-187.404 €	675.882 €	92.297 €



Ganz herzlichen Dank an alle Kooperationspartner!